

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9

Herausgegeben am 7. September.

1912

Inhalt:

	Seite		Seite
Juristentag und Angestelltenrecht	85	Bürgerliches Recht. Das Rücktrittsrecht von einem Kaufvertrag unterliegt nicht der Verjährung. — Schadenerfaspflicht des Arbeitgebers	85
Arbeiterversicherung. Die Beamtenstellen in den Oberberufungsämtern. — Anstellung von Kassenbeamten. — Die Krankenkasse ist an der selbständigen Verfolgung eines Rentenanspruchs vor den Instanzen der Unfallversicherung nur innerhalb ihres rechtlichen Interesses an der Feststellung der Rente befugt. — Zum Begriff des Betriebsunfalles. — Nichtbeachtung der gegen den Vorbescheid erhobenen Einwendungen macht den berufungsfähigen Bescheid ungiltig. — Mängel des Verfahrens. — Invalidenrente und Ruhegeld. — Ueber das Ruben der Renten auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Zum Recht der Anwartschaftsinvaliden. — Unkenntnis der Arbeiterversicherung. — Berichtigung	86	Arbeits- und Dienstvertrag. Fürten Reparaturkosten für Rechenwohnungen vom Arbeitslohn abgezogen werden? — Wodurch wird eine Arbeitsordnung für die in den Betrieb eintretenden Arbeiter rechtswirksam?	96
		Vereins- und Versammlungsgesetz. Unter welchen Umständen sind Versammlungen eines Vereins als öffentliche Versammlungen anzusehen?	97
		Strafrecht. Eine nutzlose Beleidigungsklage gegen einen Arbeitersekretär	98
		Medizin und Arbeiterversicherung. Vergiftung durch nitrose Gase	99
		Verschiedenes. Armenunterstützung u. Staatsangehörigkeit	100

Juristentag und Angestelltenrecht.

Die moderne Wirtschaftsentwicklung stellt an Recht und Gesetz stets neue Aufgaben. Dieser Tatsache haben sich auch unsere Juristen nicht entziehen können. Immer mehr haben sie sich den Fragen des Arbeiterrechts zuwenden und sich mit ihnen auch auf ihren Tagungen theoretisch beschäftigen müssen. Der Deutsche Juristentag, der deutsche und österreichische Juristen alle zwei Jahre vereinigt, hat auf seiner 28. Tagung 1906 in Kiel sich mit dem Akkordwesen, auf der 29. Tagung 1908 in Karlsruhe mit der gesetzlichen Regelung der Tarifverträge und der 30. Juristentag 1910 in Danzig mit der Schaffung eines einheitlichen Arbeiterrechts beschäftigt. Er erörterte die Frage, ob es sich empfehle, soziale Schutzvorschriften, wie sie für die Handlungsgehilfen bestehen, für Privatangestellte überhaupt zu treffen. Er faßte im wesentlichen unter dem Einfluß der sozial mehr interessierten und vorurteilsloseren österreichischen Juristen, besonders des früheren österreichischen Justizministers Klein folgenden Beschluß gefaßt:

„Die für Handlungsgehilfen bestehenden sozialen Schutzbestimmungen sind als zwingendes Recht auf alle Privatangestellte auszudehnen, die höhere Dienste zu leisten haben.“

Gleichzeitig wurde die ständige Deputation des Juristentages ersucht, auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages die Frage zu setzen, welche sonstigen sozialen Schutzbestimmungen gleichmäßig für die höhere Dienste leistenden Privatangestellten zu treffen sind, um die Schaffung eines einheitlichen Rechts für den Dienstvertrag der Privatangestellten vorzubereiten.

Aus diesem Beschluß ist folgende neben einer Reihe anderer Fragen dem diesjährigen Juristentag vorgelegte Frage entstanden: „Welche der für Privatangestellte außerhalb des Handelsgesetzbuchs geltenden sozialen Schutzvorschriften eignen sich zur Erstreckung für alle Privatangestellten?“

Diese Frage geht über den vorjährigen Beschluß insoweit hinaus, als sie nicht nur von den höhere Dienste leistenden Privatangestellten handelt, sondern alle Kategorien der Privatangestellten hineinbezieht. Durch diese Fragestellung wird in erster Reihe grundsätzlich die Vereinheitlichung des für Privatangestellte in Betracht kommenden Rechts als erwünscht bezeichnet, und zweitens wird als zweckmäßige Vorbereitung für ein einheitliches Privat-

angestelltenrecht die Zusammenstellung der in der ganzen Gesetzgebung verstreuten sozialen Schutzvorschriften für notwendig erachtet, die sich zur Anwendung auf alle Privatangestellten eignen.

Sicherlich bildet die Zusammenstellung der auf alle Kategorien der Privatangestellten übertragbaren Schutzvorschriften eine bedeutendere Vorbereitung der zu leistenden gesetzgeberischen Arbeit, als wenn nur Schutzbestimmungen für die mit höheren Diensten betrauten Privatangestellten den Gegenstand der Erörterung bilden.

Die Besprechung des Themas auf dem diesjährigen Juristentag ist durch drei Gutachten von Potthoff, Baum und Kobatsch vorbereitet, die alle in der Gesetzgebung vorhandenen sozialen Schutzvorschriften daraufhin untersuchen, ob sich ihre Uebertragung auf die Privatangestellten empfiehlt.

Baum bespricht unter diesem Gesichtspunkt in ausführlicher Weise die Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung über die gewerblichen Arbeiter und kommt zu dem Schluß, daß die §§ 105—119 (Bestimmungen über Sonntagruhe, Arbeitsbücher, Zeugnis, Lohnbücher, Lohnzahlungsschutz usw.), §§ 120—120e (Fortbildung und Schutz für Leben und Gesundheit), § 125 (Schadenerfaspflicht des Anstifters zum Vertragsbruch), § 134 Abs. 2 (Lohnzettel), §§ 135—139a (Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter wie der Arbeiterinnen) für die Uebertragung in Betracht kommen.

Potthoff und Baum verlangen mit Bezug auf § 134a (Arbeitsordnung) und § 139b (Aufsicht) besondere Arbeitsordnungen für Angestellte in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 Angestellte beschäftigen. Sie verlangen auch die Einführung von Angestelltenausschüssen und einer an die Gewerbeinspektion anzuschließenden Aufsicht.

Von dem Gutachter Baum wird die analoge Ausdehnung des § 80a des preussischen Vergesetzes befürwortet, in welchem die Kündigung gegenüber dem Sicherheitsmann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, wie auch die Ausdehnung des § 354 der Reichsversicherungsordnung, durch den die Kündigung und Entlassung der Krankenkassenangestellten nach mehr als zehnjähriger Dienstzeit nur aus wichtigem Grunde erfolgen darf.

Von Baum wird weiter empfohlen, daß das Angestelltenrecht nach dem Muster des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Januar 1910 fortgebildet wird. Doch widerrät er der Schaffung eines

Die Vorschrift der §§ 349, 350 a. a. O. ist in dieser Form erst durch die Reichstagskommission in den Entwurf eingefügt worden. Maßgebend für den betreffenden Vorschlag war das Bestreben, die Fälle noch weiter als im Entwurfe zu beschränken, in denen die Mehrheitsgruppe im Vorstand einen nur ihr genehmen Stellenbewerber der Minderheitsgruppe aufdrängen könne. Deshalb sollte, sofern nicht eine besonders qualifizierte Mehrheit für den einen der Bewerber gefunden würde, die vorläufige Stellenbesetzung einer an dem Streite unbeteiligten Stelle — dem Versicherungsamt — übertragen werden. Man hoffte, daß in der Regel während des so geschaffenen Provisoriums und infolge desselben eine gewisse Beruhigung bei den streitenden Vorstandsgruppen eintreten und zur demnächstigen Einigung beitragen würde. Es liegt auf der Hand, daß eine solche versöhnliche Wirkung weit eher erreicht werden kann, wenn die unbeteiligte Stelle eine bisher bei dem Streite gleichfalls ganz unbeteiligte Person bestellt, als wenn sie der einen Partei gerade den von ihr bekämpften Kandidaten der Gegenseite aufdrängt und dadurch in gewissem Grade bei dem Streite zugunsten dieser Gegenseite eingreift.

Im Wortlaute des Gesetzes selbst sowie auch im Kommissionsbericht ist dieser Gedanke freilich nicht ausdrücklich ausgesprochen; er ist aber bei der mündlichen Erörterung in der Kommission wiederholt und von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden.

Hiernach halte ich es im Interesse einer friedlichen Durchführung der Krankenversicherung für sehr erwünscht, daß bei Anwendung des § 350 der Reichsversicherungsordnung in der Regel nicht auf einen der Kandidaten der Arbeitgeber- oder der Versichertengruppe zurückgegriffen werde, es sei denn, daß andere geeignete Persönlichkeiten nicht zur Verfügung standen.

Falls meine Ansicht auch dortseits geteilt wird, stelle ich geneigter Erwägung anheim, ob es sich nicht empfiehlt, die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter durch ein entsprechendes Rundschreiben demgemäß zu verständigen.

Die Krankenkasse ist an der selbständigen Verfolgung eines Rentenanspruchs vor den Instanzen der Unfallversicherung nur innerhalb ihres rechtlichen Interesses an der Feststellung der Rente befugt.

(Entscheidung des R.V.A. vom 14. Mai 1912, Ia. 6166/11 18B.)

Nach der Rekursentscheidung vom 22. Oktober 1910 (Rekursentscheidung 2460, Amtl. Nachr. des R.V.A. 1911, S. 390) ist die Ortskrankenkasse im vorliegenden Falle, in dem die Rechtsnachfolger des inzwischen verstorbenen G. sich an dem Verfahren nicht beteiligen wollen, berechtigt, den Rechtsanspruch im Wege einer Feststellungsklage selbstständig zu verfolgen. Diese Befugnis steht ihr aber nur insoweit zu, als sie an der Feststellung der Rente ein rechtliches Interesse hat. . . . Sie kann, da es sich um zwei getrennte Krankheitsfälle handelt, aus zweimal drei halben Monatsraten der Rente des Verletzten bis zur Höhe ihrer Krankengeldauswendung Ersatz verlangen. Diesem Anspruche kann aus der für Zeiträume von 40 und 77 Tagen festgestellten Vollrente, die . . . insgesamt 258,88 Mk. beträgt, nicht genügt werden, da die Klägerin Krankengeld in Höhe von 256,50 Mk. an den Verletzten gezahlt hat. Sie kann daher auch eine Feststellung darüber verlangen, ob, abgesehen von den Zeiträumen, für die die Vollrente festgesetzt ist, für die Zeit vom 19. Ja-

nuar 1908 bis 9. Februar 1908 die Beklagte zur Gewährung einer Teilrente von 20 Proz. an den Verletzten verpflichtet war. . . .

Zum Begriff des Betriebsunfalles.

1. Einbuße eines Auges durch Spielerei mit einem Zündhütchen.

Ein Mitarbeiter des Schreinerlehrlings H. D. brachte am 2. Januar 1911 in einem aufichtslosen Augenblick in der Werkstätte ein Zündhütchen zur Explosion, indem er dieses auf die Breitseite eines Hammers legte und mit einem anderen Hammer daraufschrug. Ein Kupfersplitter sprang dem in der Nähe arbeitenden G. in das linke Auge, welches entfernt werden mußte.

Die zuständige Bayerische Holzindustrie-Vereinsgenossenschaft lehnte den Rentenanspruch ab, weil sie den Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem schädigenden Ereignis vermisste. Das Schiedsgericht verurteilte die Vereinsgenossenschaft; der dagegen eingelegte Rekurs wurde vom Bayerischen Landesversicherungsamt am 4. Oktober 1911 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die Entscheidung des Schiedsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichs- und d. Landesversicherungsamtes, wonach auch eine Gefahr des täglichen Lebens dann zu einer Gefahr des Betriebes wird, wenn der im Betriebe beschäftigte Arbeiter eben infolge dieser Beschäftigung der Gefahr ausgesetzt ist. —

Diese Voraussetzung ist hier gegeben, denn nur die Ausübung der Betriebstätigkeit hat es mit sich gebracht, daß sich G. im Augenblick des Unfalls an der gefährdeten Stelle befand.“ (Nr. 13 523/1081. 1090.)

2. Unfall bei Abgabe eines Schreckschußes.

Der Gürtler A. P. in Bislohe feuerte am Sonntag, den 4. Dezember 1910, im Hofe seines Anwesens einen Schuß ab, um Spaken und fremde Tauben zu verschrecken, die seinen Hühnern das Futter wegtrafen. Dabei zerprang der Lauf des Gewehrs, die linke Hand wurde so schwer verletzt, daß sie noch am gleichen Tage in der chirurgischen Klinik Erlangen abgenommen werden mußte. Für dieses verbotswidrige Schießen erhielt P. ein Strafmandat.

Die land- und forstwirtschaftliche Vereinsgenossenschaft für Mittelfranken lehnte den Entschädigungsanspruch ab, weil P. zum Vergnügen geschossen habe, es sei dies keine Betriebsabhandlung, die im Interesse von landwirtschaftlichen Zwecken liege und außerdem sei das fragliche Schießen unstatthaft gewesen. Dagegen gewährte die Versicherungsanstalt für Mittelfranken anstandslos die Invalidenrente ohne jeden Vorbehalt.

Das Schiedsgericht wies die Berufung zurück. Dagegen bejahte das Bayerische Landesversicherungsamt das Vorliegen eines Betriebsunfalles. Es nimmt an, daß der Schuß zum Schutze der Hühner abgegeben wurde. Die Abweisung wegen verbotswidrigen Schießens wird mit folgenden Worten widerlegt:

Der von den Vorinstanzen so sehr betonte Umstand, daß der Schießende hierbei etwa gegen eine Polizeiverordnung sich verfehlt, beraubt den, der in solcher Weise im Interesse seiner Landwirtschaft tätig wird, nicht der Wohlthat des Gesetzes, wie das Reichsversicherungsamt wiederholt ausgesprochen hat. . . .

Durch die gemeindlichen Berichte vom 5. Juli 1911 und 17. Oktober 1911 erscheint genügend festgestellt, daß die Hühner des P. kurz vorher gefüttert worden waren, daß die Tauben Nachbarn gehörten, daß die Hühner-

besonderen einheitlichen Privatangestelltengesetzes; er tritt vielmehr dafür ein, daß die einheitlichen Bestimmungen in die entsprechenden Stellen der Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden. Der Gutachter Kobatsch tritt für die Schaffung einer Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein.

Schließlich wird auch in den Gutachten teilweise der Standpunkt vertreten, daß dem einheitlichen Angestelltenrecht ein einheitliches den Kaufmannsgerichten anzuschließendes Sondergericht entsprechen muß.

Die Schaffung eines einheitlichen Privatangestelltenrechts ist nur eine Teilfrage der Schaffung des einheitlichen Arbeitsrechts. Auch aus diesem Grunde verdienen die Anregungen zur Entstehung eines Privatangestelltenrechts Aufmerksamkeit. S. R.

Arbeiterversicherung.

Die Beamtenstellen in den Oberversicherungsämtern.

Bei der Beratung der gesetzlichen Bestimmungen in der R.V.O. über die Versicherungs- und Oberversicherungsämter spielte die Kostenfrage bekanntlich eine erhebliche Rolle. Die Regierung bemühte sich, die Kostenfrage so leicht und so schwachhaft als nur möglich zu gestalten. Um nun die Kostenfrage nicht derart zu gestalten, daß sie Anlaß zu späteren Angriffen bietet und um überhaupt so sparsam als möglich zu wirtschaften, scheint man einen völlig verkehrten Weg einzuschlagen. Dieser Weg kann nur zu dem Ziele führen, daß die Handhabung der Geschäfte in den ersten Jahren sehr erschwert wird und die umfangreiche Arbeit der Versicherungs- und Oberversicherungsämter darunter leidet.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Magdeburg verfügt über eine Anzahl tüchtiger und erfahrener Beamten. Diese Beamten haben sich in die gesetzliche Materie durch langjährige Tätigkeit sehr gut eingearbeitet. Was würde nun näher liegen, als diese Beamten in das zu schaffende Oberversicherungsamt zu übernehmen? Das Oberversicherungsamt erhält zum Teil eine ganz neue Rechtsgrundlage; wird es doch in den bereits meisten Fällen die letzte Instanz bilden. Neu hinzukommt noch die Rechtsprechung in der Krankenversicherung. Weiter darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Oberversicherungsämter durch die Arbeit in den Spruchkammern und durch die Aufsichtstätigkeit einen erheblichen Teil von Mehrbelastung — im Gegensatz zu der jetzt schiedsgerichtlichen Tätigkeit — erfahren werden. Zur sachgemäßen Bearbeitung all dieser Aufgaben müßten durchaus erfahrene Beamte herangezogen werden. Wenn die Ansicht herrschen sollte, daß die Hauptarbeit in dem Studium der Rechtslage und den der Akten auf den Schultern der Vorsitzenden und deren Stellvertreter im Oberversicherungsamt ruhen würde, dann muß man diese Ansicht nur als eine falsche bezeichnen. Es besteht gar keine Möglichkeit für diese Herren, den gewaltigen Stoffandrang allein zu bewältigen; sie sind auf die Mitarbeit und besonders die Vorarbeit der Sekretäre und sonstigen Beamten angewiesen. Wird diese Mitarbeit nicht von ganz zuverlässigen und sach- wie rechtskundigen Leuten ausgeführt, dann wird sowohl die Rechtsprechung als auch die andere Tätigkeit leiden müssen.

Ganz unverständlich ist es daher, daß man von den zustehenden Regierungsbehörden auf Abschichtung einer Anzahl alter und erfahrener Beamter bedacht war. An deren Stelle treten junge und billige Kräfte, die sich erst mit den Jahren in die schwierige Materie einarbeiten können. Die Sparpolitik wird also an unechter Stelle zur Anwendung gebracht. Den Schaden wird das Oberversicherungsamt selbst zu tragen haben. Dieser Schaden wird sich zum Nachteil der Versicherten und der verschiedenen Träger der Versicherung ebenfalls bemerkbar machen.

Es zeugt nicht von Verständnis für die großen und hohen Aufgaben der Oberversicherungsämter, auch nicht viel vom Verständnis für die Wertung der gesamten sozialen Versicherung, wenn derart, wie geschehen, verfahren wird.

Von Interesse dürfte es sein zu erfahren, ob etwas davon bekannt wurde, daß bei anderen Schiedsgerichten ebenso verfahren wird. Das dürfte schon der Fall sein, denn die verkehrte Sparmethode wird wohl auf der ganzen Linie angewendet.

Magdeburg.

N. M ö s i n g e r.

Anmerkung. Die Annahme des Verfassers, daß die von ihm gerügte Methode wohl auf der ganzen Linie geübt werden wird, ist zutreffend. Zurückzuführen ist die Methode auf die ganze Organisation der Versicherungsbehörden. Heute werden die Beamten der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von der Landesversicherungsanstalt bestellt; sie sind Beamte der Versicherungsanstalt (§ 104 Abs. 4 Z.B.G. Art. 7 des Einführungs-gesetzes zur R.V.O.). Die Oberversicherungsämter dagegen werden, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, gemäß § 64 R.V.O. an höhere Staats- oder Staatsbehörden angegliedert werden. Diese letzteren werden naturgemäß sich bemühen, Beamte aus den ihnen unterstehenden Ressorts auch in die Beamtenstellen der Oberversicherungsämter zu bringen, unbekümmert darum, daß dadurch die jetzigen Beamten der Schiedsgerichte nach den Landesversicherungsämtern zurücktreten müssen. Die Beförderung der Staatsbeamten wird also erkaufte werden auf Kosten der Beförderung der Beamten der Versicherungsanstalten, die ja fraglos durch den Rücktritt der Beamten der Schiedsgerichte verzögert werden wird, und auf Kosten einer glatten Geschäftsentwicklung der Oberversicherungsämter, die, wie N. mit Recht hervorhebt, zunächst leiden wird.

W.

Anstellung der Kassenbeamten.

Ueber die Anstellung der Kassenbeamten hat der Reichskanzler unterm 18. Juli 1912 an die einzelstaatlichen Bundesregierungen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Nach §§ 349, 350 der Reichsversicherungsordnung hat das Versicherungsamt unter gewissen Voraussetzungen, wenn sich im Vorstand einer Krankenkasse die Arbeitgeber und die Versicherten über eine für die Kasse anzustellende Person nicht einigen können, seinerseits vorläufig die für die Wahrnehmung der Stelle erforderliche Person zu bestellen. Es ist die Frage zu meiner Kenntnis gebracht worden, ob das Versicherungsamt in solchem Falle zweckentsprechend verfährt, wenn es mit der vorläufigen Wahrnehmung der Stelle nicht einen unbeteiligten Dritten beauftragt, sondern einen der beiden Bewerber, deren Anstellung je eine der streitenden Gruppen im Vorstände gewünscht hatte.

Die Frage scheint mir eine nicht unerhebliche allgemeine Tragweite zu besitzen, und dieser Umstand gibt mir zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

besser überhaupt große Plage mit den Tauben und Sperlingen haben, wenn sie ihre Hühner füttern wollen, daß P. das Gewehr schon vor zirka sieben Jahren von dem Flaschnergesellen B. in Fürth gegen einen Revolver eingetauscht und die Munition zum Schießen aus der Drogerie L. in Fürth bezogen hatte. Diese Umstände sprechen gegen jene Vermutungen (daß der Schuß zum Veranügen abgegeben sei) und mit solcher Wahrscheinlichkeit für die Auffassung, daß P. auf die öfteren Klagen seiner Frau, es fräßen die Spägen den Hühnern das Futter weg, den freien Nachmittag benützt habe, um im Interesse seiner Hühnerzucht, sohin seines landwirtschaftlichen Betriebes, die nach dem Futterstreuen sich wieder einfindenden Tauben und Spägen durch einen — nicht auf die Tiere selbst gerichteten und selbstverständlich seine Hühner ebenso wenig gefährdenden — Schreckschuß zu verschrecken. Ob sich hierfür, wie das Schiedsgericht bemerkt, „wohl“ auch ein anderes, ebenso rasch wirkendes, nicht verbotswidriges Mittel hätte finden lassen, ob dieses Mittel überhaupt einigermaßen nachhaltig wirkt, ist für die rechtliche Beurteilung der Frage, nachdem P. es für zweckmäßig hielt und, ohne sich dem Vorwurf eines sinnlosen und vernunftwidrigen Handelns auszusetzen, halten konnte, ganz belanglos. — Nr. 3274/108.

J. Endres, Fürth.

3. Landwirtschaftlicher Betriebsunfall.

Der Arbeiter P. ist am 20. Juni 1909, als er gelegentlich mit einem Milchfutscher nach einer Meierei fuhr, auf dem Wagen sitzend vom Pferde gegen das Arie geschlagen worden. Der Verletzte ist landwirtschaftlicher Arbeiter und hat nebenbei noch einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz. Durch den Besitz war er in der Lage, regelmäßig Milch an die Meierei zu liefern. Die Milch ließ er durch einen Milchfutscher nach der Meierei fahren, wofür er dem Futscher eine kleine Entschädigung zahlte. Am Unfalltag ist er mit dem Futscher nach der Meierei gefahren, um dort Geld für seine gelieferte Milch einzukassieren und nachher, Futtermittel für seine Schweine und Hühner einzukaufen. Die Unfallentschädigung lehnte die Berufsgenossenschaft mit der Begründung ab, daß der Verletzte es nicht nötig gehabt hätte, das Fuhrwerk zu benutzen. Auch das Schiedsgericht verneinte das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebsunfalles. Der Verletzte sei im Betriebe seines Arbeitgebers nicht tätig gewesen, denn der Unfalltag war ein Sonntag, und er hätte von seinem Arbeitgeber keinen Auftrag gehabt, mit dem Milchfutscher nach der Meierei zu fahren. Aber selbst wenn die Angaben des Klägers wahr wären, dürfte ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vorliegen, weil die Einkassierung des Geldes nicht mehr zum eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe, sondern in den eigenpersönlichen wirtschaftlichen Betrieb gehöre. Das Einkassieren des Schrotens für die Schweine gehöre wohl auch dem hauswirtschaftlichen Betriebe des Klägers an, denn er sei Arbeiter und die Schweine würden wohl nicht der Landwirtschaft, sondern des Hauswirtschaftsbetriebes wegen gehalten.

Im Rekurs gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts hob der Kläger noch hervor, daß er jährlich 4—5 Schweine mäste und als Arbeiter und kleiner Besitzer auf den Erlös davon angewiesen sei. Das Reichsversicherungsamt erklärte den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und die schleswig-holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für zahlungspflichtig. Der Kläger sei Arbeiter, bewirtschaftete aber gleichzeitig einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem aus er regelmäßig Milch an die Meierei liefere. Durch die Ver-

weisaufnahme sei hinreichend nachgewiesen, daß der Kläger am 20. Juni 1909 nach der Meierei in D. gefahren sei, nicht allein, um dort Geld für die von ihm gelieferte Milch einzukassieren oder für die noch zu liefernde sich Vorschub geben zu lassen, sondern auch, um Schrot für seine Schweine und Korn für die Hühner zu kaufen. Danach sei die Fahrt im Interesse seines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt und der Unfall, den der Kläger dabei erlitten habe, demnach als Betriebsunfall anzuerkennen. Der geringe Umfang des Betriebes lasse mit Sicherheit darauf schließen, daß der Kläger aus ihm ein Reineinkommen von weniger als 2000 Mk. erzielt und daß er deshalb nach den Bestimmungen des Statuts der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 41 und 42) als zwangsversichert anzusehen sei. Die Zwangsversicherungspflicht sei auch von der Beklagten nicht bestritten worden. (Attenz. Ia 9850/10). P. G.

Nichtbeachtung der gegen den Vorbescheid erhobenen Einwendungen macht den berufungs-fähigen Bescheid unanfällig.

Wie übersflüssigen Ballast behandeln die Unfallberufsgenossenschaften oft die gegen die Vorbescheide erhobenen Einwendungen. Man liest zumeist im berufungsfähigen Bescheid den Vermerk: „Ihre gegen den Vorbescheid erhobenen Einwendungen haben dem Sektionsvorstand zu einer anderweitigen Stellungnahme keine Veranlassung gegeben.“ Es kommt vor, daß die berufungsfähigen Bescheide vielfach gleichzeitig mit den Vorbescheiden ausgefertigt und vor Ablauf der Einwendungsfrist zur Post gegeben werden. Gelingt es nachzuweisen — der Versuch hierzu ist immer da angebracht, wo die berufungsfähigen Bescheide keinen die Einwendungen betreffenden Vermerk tragen — daß die Einwendungen nicht beachtet wurden, so kann das zur Ungültigkeitserklärung des berufungsfähigen Bescheides führen. Hierfür liegen drei bekannte Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vor: Bräutigam, 9084—07/17 . . . Wiesenau, 4636—09/6 . . . Tie-mann 21004—10/6.

Die letztgenannte Entscheidung wurde wie folgt begründet:

„Unter den Parteien ist unstrittig und nach den Sektionsakten auch zweifellos, daß die beklagte Berufsgenossenschaft dem Kläger in ihrem vom 23. April 1910 datierten und dem Kläger am 24. April 1910 zugestellten Vorbescheide zur Gegenklärung auf die in Aussicht genommene Herabsetzung seiner Rente eine Frist von drei Tagen nach Empfang des Vorbescheides gesetzt hat. Diese Frist lief also nach § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 222 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erst mit dem Ende des 27. April 1910 ab. In diesem Tage war aber schon das Schreiben des Klägers vom 26. April 1910 ausweislich des Eingangsstempels bei der beklagten Berufsgenossenschaft eingegangen, in welchem der Kläger seine Unterfertigung durch den ihn behandelnden Arzt D. M. . . . verlangt und eine Veränderung in seinem Zustand in Abrede gestellt hat. Der Kläger hat also in dem Schreiben sachliche Einwendungen gegen den Vorbescheid erhoben. Im Hinblick auf die Rekursentscheidung 2090 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1905 Seite 269) und auf die Ausführungen im Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 533 Anmerkung 7 zu § 89 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes hätte die beklagte Berufs-

genossenschaft mithin vor der Erteilung des berufungsfähigen Minderungsbescheides vom 27. April 1908 nochmals durch ihr dafür nach dem Statut zuständiges Feststellungsorgan über die sachlichen Einwendungen des Klägers Beschluß fassen müssen. Dadurch, daß sie diesem Erfordernis nicht genügte, vielmehr schon vor dem Ablauf der Erklärungsfrist ihren Rentenminderungsbescheid im Sinne des Vorbescheides ohne weiteres erließ und dem Kläger vorzeitig zusandte, hat sie gegen die Vorschrift des § 89 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes verstoßen. Ihr Verfahren leidet also an einem wesentlichen Mangel, der die Aufhebung des angefochtenen berufungsfähigen Bescheides und des ihn bestätigenden schiedsgerichtlichen Urteils gerechtfertigt erscheinen ließ.

Es bleibt der beklagten Berufsgenossenschaft überlassen, ein neues Verfahren wegen Herabsetzung der bisherigen Teilrente des Klägers von 50 Proz. einzuleiten."

Bochum.

H. A.

Mängel des Verfahrens.

In einer Invalidenrentensache hat sich das R.V.N. über die Erteilung von Abschriften ärztlicher Gutachten wie folgt ausgesprochen. Diese Entscheidung hat auch unter der Geltung des § 1653 R.V.O. noch Bedeutung.

„Jeder Rentenbewerber hat einen begründeten Anspruch darauf, schon vor dem schiedsgerichtlichen Verhandlungstermine die für die Entscheidung des Feststellungsorgans bestimmenden oder doch mitbestimmenden Unterlagen kennen zu lernen, auf Grund deren ihm die Rente versagt oder entzogen worden ist. Einem Antrage auf Mitteilung von Abschriften der für die Entscheidung in Betracht kommenden Arztgutachten muß daher stets entsprochen werden, wenn er nicht offenbar ungerchtfertigt ist. Dies würde der Fall sein, wenn der Rentenbewerber auf andere Weise von dem Inhalte des Gutachtens Kenntnis erhalten hat, namentlich dann, wenn der ganze wesentliche Inhalt des Gutachtens bereits in dem Bescheid der Versicherungsanstalt aufgenommen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Bescheid gibt nicht den in dem Gutachten des Kreisarztes erhobenen Befund wieder, aus dem allein die Nichtigkeit der von dem Gutachter gezogenen Schlußfolgerung nachgeprüft und gegebenenfalls angefochten werden kann. Die Klägerin hatte daher ein erhebliches Interesse daran, den ganzen Inhalt des Gutachtens kennen zu lernen, um sachdienliche Einwendungen vorzubereiten oder zu versuchen, das Urteil des Arztes durch Vorbringung anderweiter Gutachten über ihren Gesundheitszustand oder durch Berufung auf Zeugen zu widerlegen. Das Schiedsgericht hatte um so mehr Anlaß, dem Antrage der Klägerin auf Abschrifterteilung zu entsprechen, als diese in Aussicht gestellt hatte, nach Kenntnis von dem Inhalte des Gutachtens ihre Berufung des näheren zu begründen. Das Schiedsgericht hat aber der Klägerin einen Bescheid auf ihren Antrag überhaupt nicht erteilt und die Begründung der Berufung ist deshalb unterblieben.“

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht leidet hier nach an einem wesentlichen Mangel, der die Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Folge haben mußte. (§ 116 Abs. 3 Z.V.G.) Zugleich war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückzuverweisen. (Siehe Bittwe Barthel, Attenzeichen IIa 17—11. — Siehe auch Amtl. Nachr. 1909 Seite 523.)

Ähnlich hat das Reichsversicherungsamt auch in bezug auf Abschrifterteilung im Unfallrenten-

streitverfahren entschieden. In der Entscheidung 2304, Amtl. Nachr. 1909 Seite 441 heißt es:

„Dem Kläger ist nur die aus dem Befunde gezogene ärztliche Schlußfolgerung in Gestalt des für die Fälle der Beseitigung der Unfallfolgen allgemein benutzten Vorbruchs mitgeteilt worden. Ein solches Verfahren steht mit dem Gesetz nicht in Einklang, welches im § 89 Abs. 2 vorschreibt, daß „vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente dem Rentenempfänger unter Mitteilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Äußerung zu geben“ ist, und welches verlangt, daß der berufungsfähige Bescheid mit Gründen zu versehen ist und namentlich die Unterlagen darzulegen hat. Zu den Unterlagen gehört in erster Linie der ärztliche Befund. Dieser ist in dem Bescheid oder in besonderer Abschrift wenn nicht vollständig, so doch in seinen wesentlichen Teilen so ausführlich dem Rentenempfänger zur Kenntnis zu bringen, daß er in der Lage ist, selbst dazu Stellung zu nehmen oder ihn durch einen anderen Arzt auf seine Richtigkeit nachprüfen zu lassen.“

Bochum.

H. A.

Invalidenrente und Ruhegeld.

Ueber die Frage, ob der Rechtsanspruch auf ein von einer Gemeinde usw. gewährtes Ruhegeld auch die Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht befreit, sind aus der Fassung des § 1234 R.V.O. Zweifel entstanden, die eine Erörterung dieser Frage notwendig machen. § 1234 lautet:

„Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenteile gewährleistet ist.“

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Diese Vorschrift des § 1234 weicht, soweit es für die hier in Betracht kommende Frage von Bedeutung ist, insofern von der des Invalidengesetzes (§ 5 Abs. 1) ab, als in dieser letzteren Vorschrift nur die Beamten des Reichs, der Bundesstaaten, der Kommunalverbände usw. versicherungsfrei erklärt waren. Jetzt aber sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde usw. Beschäftigten versicherungsfrei, sofern ihnen die oben im § 1234 bezeichnete Anwartschaft gewährleistet ist. Trifft diese Vorschrift nun auch die Arbeiter, z. B. einer Gemeinde, denen eine solche Anwartschaft gewährleistet ist? Nach der Begründung der Reichsversicherungsordnung ist dieses der Fall. Sie sagt (S. 390), daß, wenn die Sicherheit für eine der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gleichwertige Fürsorge vorliege, es für die Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht gleichgültig sei, ob die Beschäftigung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verhältnisses stattfinde. In der Reichstagskommission wurde beantragt, die Versicherungsfreiheit nur dann eintreten zu lassen, wenn ein dem Einkommen entsprechendes Ruhegeld gewährleistet sei. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es nicht angängig sei, eine große Kategorie von Arbeitern von der Versicherung auszuschließen, zumal dieselben nach der Fassung des Gesetzes ungünstiger als die Industriearbeiter gestellt würden. Die Regierung hat diesen Antrag bekämpft und ausdrück-

lich noch einmal dasselbe erklärt, was schon in der Begründung der Reichsversicherungsordnung gesagt war, daß es für die Versicherungsfreiheit gleichgültig sei, ob die Beschäftigung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines privatrechtlichen Verhältnisses stattfindet. Die Annahme, daß Gemeinden usw. das von ihnen gewährte Ruhegeld tatsächlich nach der ersten Lohnklasse bemessen würden, sei unbegründet. Der Antrag führe auch insofern zu unerwünschten Folgen, als das Ruhegeld regelmäßig mit einem geringen Betrage beginne und mit zunehmender Arbeitszeit steige. Es würde nach dem Antrag leicht zunächst die Versicherungs- und Beitragspflicht bestehen bleiben können, bis der Betrag des Ruhegeldes mit zunehmender Dienstzeit die Bezüge der Reichsversicherung erreiche. Darauf wurde der Antrag abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung der R.V.O. im Plenum des Reichstages erklärte nun wieder die Regierung auf eine Anfrage, daß nur diejenigen versicherungsfrei sein sollen, welche nach den dienstpragmatischen Vorschriften des Reiches oder der Bundesstaaten usw. Anspruch auf die betreffenden Bezüge haben, also nicht diejenigen, die sich in einem anderen Verhältnis befinden. Diese Erklärung wurde aus dem Reichstage heraus sofort mit dem Hinweis darauf bemängelt, daß nach dem Wortlaut des § 1234 auch die auf Privat-Dienstvertrag angestellten Personen unter diesen fallen würden. Deshalb wurde beantragt, statt „Beschäftigte“ ausdrücklich „Beamte“ im Gesetz zu sagen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die Erklärung der Regierung in der Kommission und im Plenum des Reichstages ist nicht miteinander vereinbar. Nach dem Wortlaut des § 1234 kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch Arbeiter von der Vorschrift des § 1234 betroffen werden, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen dieses Paragraphen auf sie zutreffen. Dieser gleichen Meinung ist auch der bekannte Theoretiker des Versicherungsrechtes, der Geheime Hofrat Professor Dr. Rosin, der in der „Arbeiterversorgung“, 1911, S. 631, hervorhebt,

daß die im Plenum gegenüber der Kommission des Reichstages veränderte Stellungnahme der Regierung gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes und seiner ausdrücklich bekundeten Absicht nicht aufgenommen könne.

Auch der von Düttmann usw. herausgegebene Kommentar zur Reichsversicherungsordnung vertritt die Ansicht (Band 4, Seite 19),

daß in Zukunft auch Arbeiter versicherungsfrei sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 1234 vorliegen.

Nicht klar drückt sich über diese Frage die von Manes, Menzel und Schulz herausgegebene Handausgabe der Reichsversicherungsordnung aus, die (Band 4, S. 35) meint,

daß der in den Erklärungen der Regierung vorliegende Widerspruch von der Rechtsprechung zu lösen sei.

Der von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebene Kommentar stützt sich wieder auf die Erklärung der Regierung im Plenum des Reichstages und meint (Band 4, S. 44),

daß das Gesetz voraussetze, daß der Beschäftigte Beamteneigenschaft habe oder doch ähnlich einem Beamten eine Sicherstellung durch dienstpragmatische Vorschriften genießen.

Wie schon erwähnt, kann nach dem Wortlaut des § 1234 nicht daran gezweifelt werden, daß auch die Arbeiter von seiner Vorschrift betroffen werden, sobald nur die Gewährleistung des Ruhegeldes usw. gegeben ist. Rosin hat durchaus recht, wenn er meint, daß entgegen dem Wortlaut die geänderte Stellung der Regierung keinen Einfluß auf die Auslegung des Gesetzes haben könnte.

Sehr wichtig ist aber nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gewährleistung einer Anwartschaft gegeben ist. Die Begründung der Reichsversicherungsordnung sagt — S. 391 — ausdrücklich, daß die Begriffe „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ auch künftig in dem weiteren Sinne aufzufassen seien, den ihnen das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung und Verwaltung beigelegt habe. Das nehmen auch alle die oben erwähnten Ausgaben der Reichsversicherungsordnung ebenso an, wie es in der höchsten Ausgabe der Reichsversicherungsordnung, S. 496, angenommen wird.

Für die Auslegung eines Gesetzes ist der Wille des Gesetzgebers fraglos von wesentlicher Bedeutung. Ich bin aber der Meinung, daß eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung dann unzulässig ist, wenn diese Auslegung geradezu widersinnige Ergebnisse zeitigen würde. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Rechtsprechung und Verwaltung die Begriffe „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ unter Bezug auf reine Beamtenverhältnisse erläutert und umgrenzt. Danach ist aber die Anwartschaft nicht nur dann für gewährleistet angesehen, wenn ein Beamter im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegeld oder dessen Witwe sofort ein Wittwengeld zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, namentlich hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit bereits genügt hat, sondern auch dann, wenn ein Beamter in eine an sich mit den bezeichneten Ansprüchen ausgestattete Stelle eingerückt ist, er aber die gesicherten Ansprüche erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Selbst die Zurücklegung einer 16 bis 17jährigen Wartezeit ist nicht für geeignet angesehen worden, die Anwartschaft nicht für gewährleistet anzusehen. („Amtl. Nachrichten des R.-V.-A.“, 1902, Z. 1004.) Nun besteht doch aber zwischen den Arbeitern und den Beamten bezüglich der Stellung ein ganz wesentlicher Unterschied. Der Beamte kann seiner Stellung nur enthoben werden, wenn er sich einer wirklich schweren Verfehlung schuldig macht. Er ist vor der Enthebung mit allen möglichen Rechtsgarantien geschützt. Bei einem Arbeiter dagegen fallen alle diese Voraussetzungen fort. Nach den allermeisten Arbeitsordnungen und Vorschriften für die Dienstverhältnisse, z. B. städtischer Gemeinden, ist fast durchgängig eine Entlassung mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zulässig. In manchen Arbeitsordnungen ist ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn der Arbeiter länger wie einen Tag unbefugt von der Arbeit fernbleibt, die sofortige Entlassung zulässig ist. Wie kann man auf ein solches Dienstverhältnis die Grundsätze anwenden, die auf ein Beamtenverhältnis vielleicht Anwendung finden können. Kann man von einer Gewährleistung auf eine der Reichsversicherungsordnung gleichwertige Fürsorge noch sprechen? Eine Auslegung des Gesetzes, die dieses wollte, würde in schwerster Weise gegen den Grundgedanken verstoßen, der der gesetzlichen Regelung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zugrunde liegt. Man kann also für

einen Arbeiter, dessen Rechtsanspruch mit vierzehntägiger Kündigung jederzeit beseitigt werden kann, die Anwartschaft auf Ruhegeld nicht als gewährleistet ansehen. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß es dem sozialpolitischen Gewissen der Gemeinden widerstreiten würde, einen Arbeiter durch die Entlassung den erworbenen Rechtsanspruch zu nehmen. Eine Gewährleistung besteht eben nicht, wenn das „Gewährleistete“ unter so leichten Umständen beseitigt werden kann, wie es nach den Dienst- und Arbeitsordnungen für die Arbeiter möglich ist.

Nun kommt aber noch ein wesentliches Moment zur Unterstützung der hier vertretenen Ansicht hinzu. Eine fast wörtlich der des § 1234 gleichlautende Bestimmung enthält auch das Versicherungs-gesetz für Angestellte. In diesem lautet § 9:

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtentlassen zu berücksichtigen.

Die anderen Vorschriften dieses Paragraphen interessieren hier weiter nicht, wohl aber das, was aus den Verhandlungen des Reichstages über das Versicherungsgesetz für Angestellte über die Gewährleistung der Anwartschaft gesagt wird. In der Begründung dieses Gesetzes wird darauf nicht eingegangen. Es wird nur gesagt, daß die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung einzelner Personen von der Versicherungspflicht eintritt, den Vorschriften im 4. Buche der Reichsversicherungsordnung nachgebildet seien, und auf deren Begründung auf Seite 390 wird ausdrücklich verwiesen. Auf Seite 390 ist nun nur auseinandergesetzt, warum nicht mehr allgemein die Beamteneigenschaft als eine Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht festgehalten werde. Die oben erwähnten Darlegungen der Begründung der R.-V.-O., daß die Begriffe „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ in den bisher schon vom Reichsversicherungsamt geschehenen Umfange ausgelegt werden sollen, finden sich auf Seite 391. Auf diese verweist aber die Begründung des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht. Wohl aber ist in der Kommission des Reichstages darüber gesprochen worden, und bei der zweiten Beratung in der Kommission hat ein Vertreter der Verbündeten Regierungen, ohne jeden Widerspruch aus der Kommission heraus zu finden, angeführt, daß bei denjenigen Personen, die nur auf Kündigung angestellt seien, man im allgemeinen von einer Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegeld usw. nicht sprechen könne; diese fielen also in der Regel nicht unter § 9.

Diese Darlegungen sind auch für die uns hier beschäftigende Frage von wesentlicher Bedeutung. Beschäftigte im Sinne des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit nur 14 tägiger Kündigung kommen wohl kaum vor. Handlungsangestellte haben in der Regel eine sechswöchentliche Kündigungsfrist zum Quartalsersten; ihre Mindestkündigungsfrist beträgt einen Monat. Ähnlich ist es auch mit den Angestellten zu höherer technischer Dienstleistung, auf die die Vorschriften der Gewerbe-

ordnung und mit jenen Angestellten, auf die die Bestimmungen des V.G.B. Anwendung finden. Wenn also selbst für diese Personen die Anwartschaft auf Ruhegeld usw. nicht für gewährleistet angesehen wird, dann kann man noch viel weniger diese Gewährleistung für gegeben halten bei Arbeitern.

Nun kann man sich natürlich nicht darauf verlassen, daß die Rechtsprechung diesen Erwägungen folgt; man muß vielmehr damit rechnen, daß sie selbst dann die Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegeld usw. für gegeben hält, wenn diese Anwartschaft erst durch 10 bis 15 jährige Dienstzeit erworben werden muß, wie es in allen Fällen zutrifft, wo eine solche Anwartschaft den Arbeitern wirklich eingeräumt ist. Deshalb ist es für die beteiligten Arbeiter notwendig, die einmal erworbene Anwartschaft auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch freiwillige Beitragsleistung zu erhalten. Das ist schon notwendig für jene Fälle, wo der Versicherungsfall, d. h. also das Eintreten der Invalidität oder des Todes innerhalb der Karenzzeit eintritt, die für die Gewährung der gemeindlichen Fürsorge aufgestellt ist. W.

Ueber das Ruhen der Renten auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen lauten:

nach dem alten Recht des I.B.G.:

§ 48. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Abs. 2, 3) übersteigt;
2. für die in den §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für gewisse Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 38 Abs. 2 keine Anwendung.

nach dem neuen Recht der R.V.O.:

§ 1311. Die Rente ruht neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden:

1. bei Invaliden- und Altersrenten den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente,
2. bei Witwen- und Witwenrenten den dreieinhalbfachen, bei Waisenrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1312. Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inlande Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Invaliden- oder Altersrente überwiesen.

§ 1313. Die Rente ruht, solange

1. der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält;
2. der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaates ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält.

§ 1314. Der Bundesrat kann das Ruhen einer Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 1315. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 1312, 1313 als Inland.

§ 1318. Treten die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente vom Tage des Zusammentreffens an.

Die gesetzliche Regelung hat in mehrfacher Beziehung eine Aenderung erfahren. Sie ist durch fetten Druck hervorgehoben. Neu hinzugekommen ist die aus der ganzen Sachlage sich ergebende Vorschrift in § 1311 Ziff. 2 R.V.O., und ferner jene des § 1315. In Fortfall gekommen ist die Vorschrift des § 48 Ziff. 2 R.V.O. Siehe hierzu den Artikel: „Invalidenrente und Ruhegeld“ in dieser Nummer der Rechtsbeilage. Abweichend ist im § 1313 die bisherige Vorschrift des § 48, Ziff. 4, Satz 1 R.V.O. geregelt, und zwar im Sinne einer wesentlichen Milderung derselben. Die Ausweisung eines etwa „lästig gefallenen“ Ausländers bringt für ihn das Ruhen der Rente nicht. Die neue Vorschrift im § 1313, daß das Ruhen der Rente nur bei freiwilligem gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande eintritt, ändert ebenfalls in mancher Beziehung die Rechtslage. Bisher hatte das Reichsversicherungsamt entschieden, daß es gleichgültig sei, aus welchen Beweggründen der Aufenthalt nach dem Auslande verlegt worden war und daß es keinen Unterschied mache, ob der ausländische Aufenthalt freiwillig gewählt worden sei oder ob der Rentenberechtigte etwa durch polizeiliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt gezwungen würde, im Auslande zu verweilen. Diese Auffassung ist in einer Entscheidung des verstärkten Revisionsfenats vom 8. November 1911 — IIa. 1518/10. V. — wie folgt begründet worden:

„Die Begründung der angefochtenen Entscheidung führt aus: der Aufenthalt in einem Irrenhause sei nicht als ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, sondern als ein „außergewöhnlicher“ anzusehen. Diese Gegenüberstellung von gewöhnlichem und außergewöhnlichem Aufenthalt, bei welchem letzterem an eine unter anormalen, regel-

widrigen Verhältnissen sich vollziehende Aufenthaltnahme gedacht wird, ist verkehrt. Denn das Wort „gewöhnlich“ ist hier in zeitlichem Sinne aufzufassen und will zum Ausdruck bringen, daß ein lediglich vorübergehendes Verweilen im Auslande nicht als Unterbrechung des inländischen Aufenthalts gilt. (Zu vergleichen die Revisionsentscheidung 1080, Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1903, Seite 547.) Aufenthalt ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Wohnsitz (§§ 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); der Begriff Aufenthalt erfaßt vielmehr nur das tatsächliche Verweilen an einem bestimmten Ort. Schon der weniger deutliche Ausdruck „wohnen“ in dem entsprechenden § 34 Abs. 1 Ziffer 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist vom Reichsversicherungsamt nur im Sinne des körperlichen Verweilens ausgelegt worden. (Zu vergleichen die Revisionsentscheidung 675, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1898, Seite 395.) In den Fällen des § 48 des Invaliditätsversicherungsgesetzes soll das Recht auf Bezug der Rente „ruhen“. Das Schiedsgericht vertritt nun die Ansicht, daß ein solcher Rechtsverlust einen Willens- und Geschäftsunfähigen nicht treffen könne. Ganz abwegig ist diese Ansicht allerdings nicht. Es mag darauf hingewiesen werden, daß der § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auch an den bloßen Aufenthalt im Auslande knüpft, und daß die Frage, ob auch ein Minderjähriger, der sich nicht bei seinem Vater befindet, durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verlieren könne, in der Theorie und in der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden verschieden beantwortet wird. (Zu vergleichen Cahn, Kommentar zu dem angeführten Reichsgesetz, 3. Auflage, Anmerkung 8 zu § 21 Seite 146 ff.) Für die Auslegung des § 48 Abs. 1 Ziffer 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist von Wichtigkeit die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Die Vorschrift, daß das Recht auf Rentenbezug zu ruhen habe, solange ein Rentenempfänger nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist begründet worden mit dem Hinweise auf die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die mit der Auszahlung der Renten im Auslande und mit der Kontrolle der im Auslande lebenden Rentenempfänger verbunden sind. Die Gründe, die den Gesetzgeber hiernach bewogen haben, seine Fürsorge grundsätzlich auf die im Reichsgebiete lebenden Personen zu beschränken, beziehen sich offensichtlich auf den äußerlichen Tatbestand des Verweilens im Auslande und lassen besondere, in der Person des Rentenempfängers liegende Verhältnisse unberücksichtigt. Daraus folgt, daß es gleichgültig ist, aus welchen Beweggründen der Aufenthalt nach dem Auslande verlegt worden ist, und daß es auch keinen Unterschied macht, ob der ausländische Aufenthalt freiwillig gewählt worden ist, oder ob der Rentenberechtigte etwa durch polizeiliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt gezwungen wird, im Auslande zu verweilen. (Zu vergleichen außer der bereits erwähnten Revisionsentscheidung 675 die Revisionsentscheidung 1183, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1905, Seite 279; ferner die Anmerkung 2 zu § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band 1 Seite 301 und 542.) Die Bestimmung des § 48 Abs. 1 Ziffer 4 a. a. O. bindet sonach das Ruhen der Renten als Rechtsfolge lediglich an die Tatsache des Aufenthalts, des körperlichen Verweilens im Auslande; auf den Willen des Rentenberechtigten kommt es gar nicht an. Hieraus ergibt sich mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die Willens- und Geschäftsunfähigkeit des Berechtigten für die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift gleichgültig ist. Sie trifft also auch auf den nicht geschäftsfähigen Kläger zu, der im Wege der öffentlichen Irrenfürsorge aus der Heil- und Pflegeanstalt Galling in

die Landesirrenanstalt Stenjevec (Kroatien) überführt worden ist; denn inhaltlich der Akten ist der Aufenthalt des Klägers kein voraussichtlich nur vorübergehender."

In Fällen, wie dem hier erörterten, wird also in Zukunft ein Nutzen der Rente nicht eintreten. Weiter aber auch ist wohl das Recht auf den Bezug der Rente wieder aufgelebt, wo es nach dem bisherigen, nicht aber nach dem neuen Recht ruhte, und es ist in solchen Fällen neuer Bescheid zu erteilen. Das besagt die Vorschrift des Artikels 61 in Verbindung mit Art. 80 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung.

Nachdem diese Ausführungen schon gesetzt waren, wird eine Entscheidung des R.V.A. bekannt, die zu dem gleichen Ergebnis kommt (IIa 4244/11).

W.

Zum Recht der Knappschaftsinvaliden.

Entscheidung des Obergerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin vom 18. April 1912 (N. L. 67/12).

Der Zimmerhauer K. aus Trebitz hat seit dem Jahre 1879 bis Ende 1910 zirka 1500 Mk. Knappschaftsbeiträge entrichtet. Trotzdem er als Knappschaftsinvalide angesehen wird, kann er Invalidenunterstützung nach Ansicht der Knappschaftspensionskasse sowie des Schiedsgerichts und der höchsten Instanz, des Obergerichts für Knappschaftsangelegenheiten in Berlin, nicht erhalten. Die Abweisung wurde mit dem Wortlaut des seit 1908 gültigen Statuts des Halleischen Knappschaftsvereins begründet. Gehen wir nun auf den Sachverhalt, wie er in der höchstgerichtlichen Entscheidung angegeben ist, ein.

„Kläger ist seit dem 1. Mai 1879 unständiges Mitglied des Saalkreiser Knappschaftsvereins gewesen, dieser Verein und der Nordpreussische Knappschaftsverein sind vom 1. Januar 1907 ab zu einem Knappschaftsverein verschmolzen, indem der Saalkreiser Knappschaftsverein mit allen Aktiven und Passiven in den Nordpreussischen Knappschaftsverein übernommen worden ist. Der vereinigte Verein führt den Namen „Halleischer Knappschaftsverein“, das ist der jetzige Beklagte. Für ihn galt vom 1. Januar 1907 ab die Satzung vom 29. Dezember 1906. An deren Stelle trat die vom 1. Januar 1908 ab gültige Satzung des Halleischen Knappschaftsvereins vom 1. Januar und 7. März 1908.“

Unter der Geltung dieser Satzung ist der Kläger am 15. Dezember 1910 erwerbsunfähig geworden. Sein Gesuch um Gewährung der Invalidenpension ist durch Beschluß des Halleischen Knappschaftsvereins vom 1. Juli 1911 abgelehnt worden, weil § 62 des Statuts vom 18. Dezember 1886 (des früheren Saalkreiser Knappschaftsvereins) auf den Kläger nicht Anwendung finden könne, und die für ihn gültige Satzung vom 1. Januar und 7. März 1908 die Zahlung einer Invalidenpension an Krankenkassenmitglieder, zu denen der Kläger gehört habe, nicht kenne. . . . Nach § 62 des Statuts des Saalkreiser Knappschaftsvereins vom 18. Dezember 1886 erhalten Unständige, welche mindestens 25 Jahre ununterbrochen auf Werken des Vereins in Arbeit gestanden und die Beiträge als Unständige regelmäßig gesteuert haben, deren Aufnahme unter die Ständigen wegen Nichterfüllung der dafür gestellten Bedingungen jedoch nicht erfolgen konnte, sobald sie völlig arbeitsunfähig werden, eine Invalidenunterstützung. Diese Bestimmung ist

nun in das nächste Statut des Saalkreiser Knappschaftsvereins vom 9. Dezember 1891 nicht übernommen worden, anscheinend weil — wie die Akten des Ministeriums für Handel und Gewerbe betreffend den Saalkreiser Knappschaftsverein ergeben — dem Knappschaftsvereine wegen seiner ungünstigen Finanzlage vom 1. April 1892 ab eine der Hälfte der Unterstützungen, welche er nachweislich an die aus Arbeitern der beiden Staatswerke bei Wettin und Löbejun hervorgegangenen Invaliden und an die Witwen und Waisen solcher Arbeiter jährlich zahlte, gleichkommende Staatsbeihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 15000 Mk. zunächst auf die Dauer von 5 Jahren gewährt war. Infolgedessen wurde in dem Statut des Saalkreiser Knappschaftsvereins vom 9. Dezember 1891 der Vorstand nur für berechtigt erklärt, Unständigen, wenn sie mindestens die letzten 15 Jahre vor dem Eintritte der Unfähigkeit zur Verrichtung der Werkarbeit oder vor dem Tode dem Vereine ununterbrochen angehört hatten, Invalidenunterstützung und ihren Witwen und Waisen Witwen- und Waisenunterstützungen zu gewähren.

Die weiteren Statuten des Saalkreiser Knappschaftsvereins vom 14. Dezember 1893 und vom 23. Dezember 1899 verordneten alsdann übereinstimmend im § 27 Abs. 2: „Der Vorstand gewährt Unständigen, wenn sie mindestens die letzten 20 Jahre vor dem Eintritte einer nicht durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführten Invalidität ununterbrochen dem Saalkreiser Verein angehört haben, Invalidenunterstützung . . .“ Hier ist also ein von dem Rechte des Vorstandes unabhängiger Anspruch der unständigen Mitglieder auf Invalidenpension wieder vorgesehen. Die oben erwähnte Satzung des aus dem Nordpreussischen und Saalkreiser Knappschaftsverein gebildeten Halleischen Knappschaftsvereins vom 29. Dezember 1906 schaffte aber im § 62 Abs. 2 wiederum nur die Berechtigung des Vorstandes, Unständigen, wenn sie mindestens die letzten 15 Jahre vor dem Eintritte zur Verrichtung der Werkarbeit dem Vereine angehört haben, Invalidenunterstützung zu gewähren. Hiernach war also die Gewährung einer Invalidenunterstützung wiederum nur in das freie Ermessen des Knappschaftsvorstandes gestellt. Die jetzt geltende Vereinsatzung vom 1. Januar und 7. März 1908, unter deren Geltung die Invalidität des Klägers eingetreten ist, enthält überhaupt keine Bestimmung, wonach älteren unständigen Mitgliedern eine Invalidenunterstützung gewährt werden kann oder zu gewähren ist.“

Das Obergericht trat somit dem Schiedsgericht darin bei, „daß, soweit nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, die Rechte eines Knappschaftsmitgliedes sich nach derjenigen Satzung bestimmen, unter deren Geltung der Unterstützungsfall eingetreten ist. Das ist vorliegend die Satzung vom 1. Januar und 7. März 1908. Da diese Satzung aber keine Vorschrift enthält, wonach älteren unständigen Mitgliedern eine Invalidenunterstützung zu gewähren ist, so erwies sich der Anspruch des Klägers nach Ansicht des Obergerichts ohne weiteres als sachlich unbegründet.“

Trotz 31jähriger Beitragszahlung ist also der Anspruch des alten Mannes auf Knappschaftsinvalidenrente abgewiesen. Er ist seine etwa 1500 Mk. Beiträge los, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Wäre er unter der Herrschaft der Statuten

von 1893 oder 1899 invalide geworden, dann würde er nicht nur seit Jahren schon seine Pension bezogen haben, sondern sie auch bis an sein Lebensende beziehen. Weil er aber verhältnismäßig lange rüstig blieb, also ein überaus günstiges Risiko für den Knappschaftsverein bildete, hat er jetzt das Nachsehen und erhält nun überhaupt nichts. Ein solcher Fall dürfte ja wohl nur überaus selten zu verzeichnen sein. Er zeigt aber, wie angelegen es sich die Vertreter der Versicherten in den Knappschaftskassen sein lassen müssen, bei Statutenänderungen der Rechte der alten Mitglieder zu gedenken.

Als die Regierung 1905 dem Reichstag den Gesetzentwurf über den privaten Versicherungsvertrag vorlegte, wies sie in der Begründung darauf hin, daß die Interessen der Versicherungsnehmer nicht immer genügend berücksichtigt würden. Die Versicherungsbedingungen enthielten hin und wieder Bestimmungen von übermäßig strenger, deren Anwendung die Beteiligten mit unberechtigter Härte trafe. Zwar habe sich die Rechtsprechung bemüht, den Interessen der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen. Das sei aber nicht immer in wünschenswertem Maße möglich gewesen. Wir meinen, der geschilderte Fall zeigt, wie wenig hier sich die Rechtsprechung bemüht hat, den berechtigten Interessen des Versicherten entgegenzukommen. Eine andere Auslegung der statutarischen Bestimmungen wäre sehr wohl möglich gewesen und zwar eine solche, die allem Rechtsgefühl der billig Denkenden entsprochen hätte. Der jetzt abgewiesene Versicherte hatte unter der Geltung der Statuten vom Jahre 1893 und 1899 einen Rechtsanspruch. Er hatte die Anwartschaft auf Gewährung der Knappschaftspension erfüllt. Um diese Anwartschaft zu gelbemertem Vorteil für ihn werden zu lassen, fehlte nur noch der Eintritt der Invalidität. Sonst hatte er in jeder Hinsicht die Erfordernisse erfüllt, die zur Zahlung einer Pension erfüllt sein müssen. Es fragt sich nun, ob man diese auf Grund der Beiträge erworbene Anwartschaft einem Versicherten so ohne weiteres nehmen kann, ohne daß er seine Zustimmung dazu gibt. Der Knappschaftsverein war mit dem Versicherten ein formalrechtliches Versicherungsverhältnis eingegangen, das er einseitig gar nicht ändern konnte; auch nicht unter Zustimmung der Vertreter der Versicherten bei der Beschlußfassung über eine andere Gestaltung der Satzung. Diese können immer nur die allgemeinen Interessen der Versicherten vertreten. Sie können nicht befinden über Ansprüche, die ein Versicherter durch seine Beitragszahlung sich erworben hat. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte also das Oberschiedsgericht zu einer Verurteilung des Knappschaftsvereins gelangen müssen. Wenn die einmal erworbene Anwartschaft ohne Zustimmung des Versicherten nicht wieder zur Aufhebung gebracht werden kann, und wenn entgegen diesem die neuen Knappschaftsstatuten trotzdem solche Bestimmungen enthalten, so gelten sie nicht gegenüber dem Versicherten, dessen Rechte sie beeinträchtigen. Statt dessen hat sich das Oberschiedsgericht auf den rein formalen Standpunkt gestellt, daß die Anwartschaft auf die Pensionskassenleistungen erst dann gegeben ist, wenn auch Invalidität vorliegt. So aber ist es zu dem vorstehend geschilderten Ergebnis gekommen, welches ein bitteres Gefühl über geschickenes, sicher ja nicht gewolltes, moralisches Unrecht aufkommen läßt. Sozialer Geist spricht aus dieser Entscheidung sicherlich nicht. G.

Unkenntnis der Arbeiterversicherung.

In breiten Schichten der Bevölkerung zeigt sich sehr häufig noch eine Unkenntnis auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, die geradezu Wunder nehmen muß. Daß diese Unkenntnis aber auch bei höchsten Gerichten und bei Versicherungsträgern zu finden ist, sollte fast undenkbar erscheinen. Es ist jedoch so.

Beim Ueberschreiten einer Zechenbahn wurde der Maurer L. in Falkenbain überfahren. Die Thüringische Baugewerks-Verufsgenossenschaft hatte eine Rente zu zahlen und nahm nun für die von ihr zu gewährenden Leistungen die in Betracht kommende Zeche zum Schadenersatz in Anspruch.

Das Landgericht Altenburg hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erkannt, das Oberlandesgericht Jena wegen konkurrierenden Verschuldens nur zu vier Fünfteln. Mit dem Einwand, daß das Selbstverschulden des Verunglückten größer sei wie ein Fünftel legte die beklagte Gewerkschaft beim Reichsgericht Revision ein. Das Reichsgericht hat jedoch das Urteil des Oberlandesgerichts Jena bestätigt. In seinen Entscheidungsgründen führt es unter anderem aus: Ein Anlaß zur Abänderung des Urteils im Sinne der Revision ist hiernach nicht gegeben, und dies um so weniger, als, auch wenn das Selbstverschulden etwas erhöht würde, daraus sich noch nicht notwendig eine Kürzung des Klagebetrags ergeben würde. Es ist durchaus rechtsirrig, daß das Berufungsgericht, weil es das Selbstverschulden des Verunglückten zu einem Fünftel bewertet hat, nun auch der Klägerin nur vier Fünftel ihres Erfabenspruchs zuerkannt hat. Damit ist der Klägerin zu wenig zugesprochen, nämlich nur vier Fünftel ihrer Aufwendungen, während sie dem zustehenden Anspruch auf Schadenersatz ersetzt verlangen kann. Der Schaden, den der Verunglückte ersetzt verlangen kann, deckt sich nicht mit der von der Berufsgenossenschaft nach dem Unfallversicherungsgesetz zu leistenden Entschädigung. Jener umfaßt an sich den vollen Erwerbsausfall des Verunglückten, während diese nach den §§ 9, 10 des Gesetzes nicht seinen vollen Verdienst, sondern nur einen normalen Verdienst und hiervon als sogenannte Vollrente nur 66% Proz. ersetzt. Sollte also die Klägerin auf Grund des § 140 des Gesetzes erhalten, was die Beklagte dem Verunglückten zu leisten hätte, so wäre zunächst festzustellen gewesen, wie hoch sich der dem Verunglückten erwachsene Schaden beziffert, erst dann könnte beurteilt werden, ob der von der Klägerin geforderte Betrag des der Beklagten obliegenden Schadenersatzes übersteige oder nicht. Letzterenfalls wäre der Klageanspruch voll zuzusprechen, erstienfalls das Mehrbegehren abzuweisen gewesen. Im vorliegenden Falle konnte dem festgestellten Rechtsverstoß keine weitere Folge gegeben werden, weil dadurch die Beklagte nicht beschwert ist, die Klägerin aber keine Revision eingelegt hat. (Altenzeichen VI, 388/10.)

Der hier dem Oberlandesgericht nachgewiesene Rechtsirrtum ist um so krasser, als er nicht auf eine Auslegung des Gesetzes, sondern auf mangelhafte Kenntnis des Gesetzes selbst zurückzuführen ist. Daß diese Unkenntnis auch bei der Berufsgenossenschaft zu finden war und sie mangels Erkennens des Irrtums des Oberlandesgerichts keine Revision eingelegt hat, ist auch recht schlimm und wird eventuell der Vorwand für den die Berufsgenossenschaft treffenden Ausfall ihres Erfabenspruchs seinerseits haltbar sein. Für den rechtlich nicht geschulten Leser

sei die hier erörterte Streitfrage an der Hand eines Beispiels klargestellt:

A. erleidet durch Schuld C. einen Schaden von 1000 Mk. Bg. ersetzt dem A. den Schaden zu $\frac{1}{2}$, zahlt ihm also 666,66 Mk. Er erhebt seinerseits Erbschaftsansprüche an C., da auf ihn die Ansprüche A. an C. bis zum Betrage seiner Leistungen übergegangen ist. Das angerufene Gericht sagt nun, daß A. selbst zu einem Fünftel schuld an seinem Schaden sei. Damit ist ausgesprochen, daß er eventuell nur Ersatz von 800 Mk. begehren kann. Da Bg. nur bis zur Höhe von 666,66 Mk. Auslagen gehabt hat, muß er aus dem Ansprüche A. an C. voll befriedigt werden. Das Gericht übersieht aber, daß Bg. nicht in voller Höhe, sondern nur zu $\frac{1}{2}$ den A. befriedigt hat und spricht deshalb nur $\frac{1}{2}$ seiner Forderung zu, also $\frac{1}{2}$ von 666,67 Mk. = 533,33 Mk. Ein solcher Irrtum sollte bei einem Oberlandesgericht ausgeschlossen sein. W.

Berichtigung.

In Nr. 28 der „Arbeiterrechts-Beilage“ muß es im Schlußsatz des Artikels „Das Versicherungsgesetz für Angestellte“ heißen, daß Angestellte, die über 55 Jahre alt sind, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden können.

Bürgerliches Recht.

Das Rücktrittsrecht von einem Kaufvertrag unterliegt nicht der Verjährung.

(Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 12. April 1912. Aktenzeichen F. 317/11.)

Zwischen den Streitparteien wurde am 2. September 1899 ein Kaufvertrag abgeschlossen, auf Grund dessen die Klägerin, die Firma M. K., an den Beklagten, den Maschinenarbeiter F. B., eine silberne Remontoiruhr nebst Kette um 59 Mk. gegen Matenzahlung verkaufte. Dabei wurden die bei Abzahlungsverträgen üblichen Vereinbarungen getroffen, Vorbehalt des Eigentumsrechts bis zur völligen Tilgung der Schuld, Fälligkeit des ganzen Restbetrages bei einem Rückstand von zwei Raten, Rücktritt vom Vertrage. Vom Kaufpreis wurden 21 Mk. in Raten abbezahlt. Nach elf Jahren wurde die Restforderung von 38 Mk. nebst Zinsen eingeklagt und durch Versäumnisurteil der Schuldner zur Zahlung verurteilt. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte den Erfolg, daß das Amtsgericht Nürnberg das Versäumnisurteil aufhob und die Klage wegen eingetretener Verjährung abwies. Der Anspruch auf Herausgabe der Uhr nebst Kette konnte nicht aufrechterhalten werden, weil B. durch Eidesleistung bekräftigte, daß er diese Gegenstände nicht mehr in seinem Besitze habe.

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung wurde das Rücktrittsrecht vom Vertrage geltend gemacht, die Restkaufpreisforderung fallen gelassen und für Abnützung bzw. wegen der festgestellten Unmöglichkeit der Rückgabe der gekauften Gegenstände und der Aufwendungen der Betrag von 34 Mk. als Ersatz beansprucht. Gestützt wurde dieser Anspruch auf die Begründung, wenn auch die Kaufpreisforderung verjährt sei, so könne doch Verkäufer vom Vertrage zurücktreten, wenn der Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Rückstand komme. Das Landgericht gab der Berufung statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 34 Mk. nebst Zinsen. In der Begründung wird hervorgehoben:

Davon, daß nun mit der Verjährung der Kaufpreisforderung auch zugleich eine Verjährung des bedingenen Rücktrittsrechts eingetreten sei, wie Beklagter dies behauptet, kann keine Rede sein. Die Kaufpreisforderung ist durch Verjährung nicht als erfüllt anzusehen, wie sich aus § 222 B.G.B. ergibt. Es bleiben daher die Voraussetzungen des Rücktritts bestehen, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt, selbst wenn dieser verjährt ist. Das Rücktrittsrecht selbst unterliegt nicht der Verjährung, da es sich hier nicht um ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 B.G.B.) handelt. Der Verjährung unterliegen vielmehr erst die infolge Ausübung des Rücktrittsrechtes zur Enthebung gelangten Ansprüche. Die Tatsache, daß Beklagter nicht in der Lage ist, die gekaufte Uhr zurückzugeben, ändert an dem Rücktrittsrecht nichts. Das Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. Abzahlungsgebühren bietet jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Ausübung des Rücktrittsrechtes davon abhängig sein soll, daß der Käufer die erhaltene Sache noch besitzt, dagegen spricht für die Richtigkeit der vertretenen Meinung das B.G.B. in seinen Vorschriften über den Rücktritt § 346 ff. So trifft gerade § 347 B.G.B. Bestimmungen für den Fall, daß der andere Teil die erhaltene Leistung nicht zurückgeben kann. Wenn nun auch in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1894 die direkte Anwendung von § 347 B.G.B. ausgeschlossen wird, so geht aus der Betrachtung des genannten § 347 doch deutlich hervor, daß das B.G.B. von der Anschauung ausgegangen ist, daß das Rücktrittsrecht unabhängig ist von der Möglichkeit der Gegenpartei, die erhaltene Leistung zurückzugeben. Würde man daher hier gemäß § 2 a. a. O. das Rücktrittsrecht des Verkäufers mit den damit a. a. O. verbundenen Rechten, wie Ersatz für Aufwendung ufm. ausschließen, so würde man trotz der Gleichheit der Rechtslage zu einem dem im B.G.B. getroffenen Bestimmungen direkt entgegengesetzten Ergebnis gelangen. Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 16. Mai 1894 keine Bestimmungen darüber trifft, unter welchen Voraussetzungen das vereinbarte Rücktrittsrecht ausgeübt werden kann, und deshalb die Vorschriften des B.G.B. herangezogen werden müssen, kann auch eine derart ungleiche Behandlung zweier wesentlich gleich gelagerter Fälle nicht Absicht des Gesetzes sein. (cf. Zeitschrift für Rechtspflege 1907 S. 412 ff.). Es ist somit trotz Verjährung der Kaufforderung und trotz der Unfähigkeit des Beklagten, die Uhr mit Kette zurückzugeben, die Möglichkeit gegeben, vom Vertrage zurückzutreten und hierbei Ansprüche für Aufwendungen und Verschädigung, sowie für Ueberlassung des Gebrauchs zu erheben. Diesen Anspruch hat Klägerin mit der Klageerbekundung geltend gemacht und ist, da die Geltendmachung des Rücktrittsrechtes und die Verjährung unterbrechende Klageerbekundung zusammenfallen, dieser Anspruch nicht verjährt. Da die von der Klägerin für Aufwendung, Verschädigung und Gebrauchsüberlassung berechnete Summe von 34 Mk. in ihrer Höhe vom Beklagten nicht bestritten worden ist, ist der Klageanspruch, soweit er Zahlung von 34 Mk. nebst den nach §§ 288, 291 B.G.B. vom Tage der Klagezustellung an Beklagten an berechneten 4 Proz. Zinsen zum Inhalt hat, gerechtfertigt und die eingelegte Berufung somit begründet.

Vorstehende Entscheidung beweist zur Genüge, wie vorichtig der Einwand der Verjährung zu prüfen ist, da trotz verjährter Forderung es unter den beschriebenen Umständen zur Verurteilung des säumigen Schuldners kommen kann.

Jürth.

F. E.

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers.

(§§ 120a B.G.B. 618/842 B.G.B.)

(Urteil des Landgerichts Danzig vom 18. Oktober 1911. 4. O. 304/09.)

Der Kläger stand und steht bei dem Beklagten (dem Kaiserlichen Marinefiskus, vertreten durch die Kaiserliche Werft) in Danzig in Arbeit auf Grund eines Dienstvertrages (§ 611 B.G.B.). Der Beklagte hat daher die Dienstleistungen des Klägers so zu regeln, daß der Kläger gegen Gefahr für seine Gesundheit soweit geschützt wird, als die Natur der Dienstleistungen es gestattet (§ 618 a. a. O.). Dieser Vertragspflicht hat der Beklagte nicht genügt.

Die Werft war auf die Benutzung von Bleifarben in ihrem Betriebe (bis zur Einführung von Ersatzstoffen im Jahre 1907) notwendig angewiesen. Mit Rücksicht hierauf kann als Schutz der Arbeiter der Werft, wie ihn § 618 B.G.B. erforderte und die Natur der Dienstleistung es gestattete, die regelmäßige Kontrolle der Arbeiter durch die Aufsichtsorgane des Beklagten . . . für ausreichend erachtet werden.

Diese Maßregeln genügten indessen nicht mehr dem Kläger gegenüber, nachdem er im Dezember 1904 an Bleivergiftung erkrankt war und die Werftverwaltung in Danzig von dieser Erkrankung durch die sechs Krankenscheine des Dr. D. vom 14. Dezember 1904 bis 24. Januar 1905, sowie von der Hartnäckigkeit dieses Leidens durch die weiteren 14 Krankenscheine für die Zeit vom 8. Juni bis 2. September 1909 zuverlässige Nachricht erhalten hatte; jama! in den Scheinen die Angabe der Krankheit durch Unterstreichen des Wortes „Bleivergiftung“ vom behandelnden Arzt wiederholt hervorgehoben war.

Die Werft war bereits nach dem 24. Januar 1905 verpflichtet und in ihrem großen Betriebe sowie bei der Mannigfaltigkeit der Dienstleistungen gewöhnlicher Arbeiter, von der Art des Klägers, sehr wohl in der Lage, dem Kläger eine Beschäftigung zu übertragen, bei welcher er von jeder Berührung mit bleihaltigen Stoffen selbst nach seiner Wiederherstellung für geraume Zeit dauernd vollständig ferngehalten wurde.

Die Werftverwaltung hat nun aber im Gegenteil trotz Kenntnis des Zustandes des Klägers ihn im Jahre 1905 und bis in das Jahr 1906 hinein mit Anstreicharbeiten, mit Streichen von Verpackungsgaze, Auskrägen alter Farbfässer, Bohren von Löchern in gestrichenen Eisenplatten beschäftigt; alles Arbeiten, bei welchen der Kläger, der damals wiederholt verbundene Hände trug, den schädlichen Einflüssen von bleihaltigen Stoffen preisgegeben war und welchen die dritte Erkrankung des Klägers an Bleivergiftung vom 24. Januar bis 19. März 1906 zugeschrieben werden muß.

Der Beklagte erscheint daher verpflichtet, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er entgegen der Vorschrift des § 618 B.G.B. gegen Gesundheitschädigung durch die Berührung mit Bleifarben nicht soweit geschützt worden ist, als die Natur der Dienstleistung es im Betriebe der Werft in Danzig dem Kläger gegenüber gestattete.

Die lediglich auf die Bleivergiftung zurückzuführende Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers wird vom Sachverständigen Sh. auf 20—25 Proz., vom Sachverständigen Dr. D. auf 25—30 Proz. veranschlagt.

Das Gericht erachtet sie in Höhe von 25 Proz. für ausreichend dargetan.

In dieser Höhe war der Anspruch dem Grunde nach gemäß § 304 Z.P.D. unter Abweisung des unbegründeten Mehranspruches festzusetzen.

Danzig.

Fr. G.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Dürfen Reparaturkosten für Zechenwohnungen vom Arbeitslohn abgezogen werden?

Das Landgericht in Dortmund hat am 10. August 1911 diese Frage bejaht. Der Sachverhalt, der zu dem unferes Erachtens völlig unhaltbaren Urteil führte, ist folgender:

Auf der Zeche „Gewerkschaft Auguste Viktoria“ wird den Bergarbeitern, die im Besitz einer Zechenwohnung sind, nicht nur der Betrag für die Miete vom Lohn in Abzug gebracht, sondern auch der Betrag, der für Wohnungsreparaturen entstanden ist.

Einige Bergarbeiter erhoben Klage beim zuständigen Vergewerbegericht auf Herauszahlung dieser ungerechtfertigten Abzüge, das indes zu einer Abweisung der Klage kam.

Die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Dortmund unter folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die Beklagte war berechtigt, den Klägern die Reparaturkosten vom Lohne abzuziehen. Es handelt sich hier um Reparaturen, die nach § 4 der mit den Klägern abgeschlossenen, in allen Fällen gleichlautenden Mietverträge von den Klägern zu tragen waren. Der Sittigkeit dieser Vertragsbestimmung steht nicht etwa, wie die Kläger annehmen, § 548 B.G.B., wonach der Vermieter die gewöhnliche Abnutzung der Wohnung zu vertreten hat, entgegen. § 548 B.G.B. gilt nur, sofern die Kontrahenten nichts anderes bestimmt haben. Dies ist aber im vorliegenden Falle durch § 4 der Mietverträge geschehen. Hiernach fragt es sich nur noch, ob tatsächlich die Beklagte gemäß § 115 G.O. nicht berechtigt war, die Reparaturkosten den Klägern vom Lohne abzuhalten. Das Gericht hat diese Frage in Uebereinstimmung mit dem Vergewerbegericht verneint. Wenn nach den Bestimmungen der Mietverträge die Kläger die gewöhnlichen Reparaturkosten zu bezahlen haben, so bilden diese Aufwendungen einen Teil der von den Klägern für die Ueberlassung des Gebrauches der Wohnungen zu entrichtenden Vergütung. Es ist selbstverständlich, daß der eigentliche Mietzins entsprechend höher sein würde, wenn die Beklagte die Reparaturkosten selbst bezahlen müßte. In § 115 der Gewerbeordnung ist aber die Anrechnung des Mietpreises, also der für die Ueberlassung der Wohnung insgesamt zu entrichtenden Vergütung, dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung gestattet, sofern es sich um die ortsüblichen Mietpreise handelt; daß im vorliegenden Falle auch bei Einrechnung der Reparaturkosten der von der Beklagten geforderte Mietzins keinesfalls den Betrag des ortsüblichen Mietzinses übersteigt, hat bereits der Vorderrichter mit zutreffender Begründung festgestellt. Es ergibt sich aus den von der Beklagten in dieser Instanz überreichten drei Mietverträgen, aus denen hervorgeht, daß für Wohnungen gleicher Art in derselben Kolonie von anderen Hausbesitzern mindestens derselbe Mietzins, wenn nicht noch ein höherer verlangt wird.

Hiernach war die Beklagte durch die Bestimmung des § 115 der Gewerbeordnung nicht behindert, den Klägern die hier fraglichen Reparaturkosten vom Lohne abzuhalten.“

Die Entscheidung des Landgerichts ist für die Vergewerbiere von wesentlicher Bedeutung. Ist doch in vielen Mietverträgen der Zechenverwaltungen mit ihren Arbeitern die Vorschrift enthalten, die in diesem Urteil Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Es ist eine überaus gewaltsame Konstruktion, Reparaturkosten der Wohnung zu einem Teil des ortsüblichen Mietpreises zu machen. Wenn der Gesetzgeber vom „ortsüblichen Mietpreise“ spricht, so hat er damit ganz ungewisselhaft einen festen, von vornherein klar erkennbaren Preis gemeint, nicht aber einen Preis, der in seiner Höhe von Faktoren abhängig ist, die ebenso unbestimmt sind, wie die Höhe des „ortsüblichen Mietpreises“, wie ihn das Landgericht konstruiert hat. Dieser feste, von vornherein klar erkennbare Preis ist der „eigentliche Mietzins“, von dem das landgerichtliche Urteil spricht, und wie er nur allein zum Vergleich mit dem „ortsüblichen Mietpreise“, von dem das Gesetz spricht, genommen werden kann. Es mag sein, daß dieser eigentliche Mietzins entsprechend höher sein würde.

wenn die Zechen die Reparaturkosten der Wohnung selbst bezahlen müßte, aber daraus ist doch noch nicht der Schluß zu ziehen, daß diese Reparaturkosten und der wirklich vereinbarte Mietpreis vom Lohne abgezogen werden dürfte. Dem steht eben die zwingende Vorschrift des § 117, Abs. 1 G.O. entgegen. Hinzu kommt weiter, daß Lohnneinbehalten, um rechtswirksam zu sein, ausdrücklich in Arbeitsverträge festgelegt sein müssen. (S. Brenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, S. 27). Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Lediglich im Mietverträge haben sich die Arbeiter zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Auch aus diesem formellen Grunde heraus ist ein Abzug im vorliegenden Falle nicht statthaft. Auch sonst läßt sich dieser Abzug nicht begründen. Es käme eventuell § 117, Absatz 2 der G.O. in Betracht. Hiernach sind Verabredungen nichtig, wenn sie „zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familie dienen“. Daß durch die Instandsetzung einer dem Arbeitgeber gehörigen Wohnung die Lage der Arbeiter verbessert werde, wird wohl niemand ernstlich behaupten, es sei denn, man erblicke in dem durch die Instandsetzung bedingten „Wohnlicherwerden“ der Wohnung eine Verbesserung der Lage des Arbeiters. Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, daß nach derselben Logik die Wohnung dann durch schöne Möbel, Bilder und dergleichen mehr noch wohlicher würde und somit die Lage des Arbeiters durch weitere Kreditierung verbessert werden könnte. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt und deshalb sind die an Stelle von Lohn zugelassenen Leistungen im § 115 scharf umgrenzt. § 115 ist zwingendes Recht und außerdem ist die Frage der Warenkreditierung usw. erschöpfend geregelt, so daß das Spezialgesetz einer Ergänzung durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht bedarf.

Nebenbei bemerkt, ist gar nicht einzusehen, warum der Arbeitgeber als Hauswirt besser gestellt sein soll, als der Privathauswirt, der die Instandsetzung seiner Wohnungen selbst betreiben muß, und wenn er es schon einmal durch Vertrag auf den Mieter überträgt, seine Auslagen auch nicht vom unpfändbaren Lohn beanspruchen kann.

Wodurch wird eine Arbeitsordnung für den in den Betrieb eintretenden Arbeiter rechtswirksam?

Diese Frage gehört noch zu den ungeklärtesten in unserem heutigen Arbeiterrecht, infolge der unklaren Bestimmungen in § 134a der Reichsgewerbeordnung. Die Streitfrage hat schon die widersprechendsten Urteile gezeitigt. Im allgemeinen bestehen darüber, wann eine in einem Betriebe vorhandene Arbeitsordnung für den daselbst die Beschäftigung aufnehmenden Arbeiter rechtswirksam wird, drei Meinungen.

Die erste hält die Arbeitsordnung nur dann für gültig, wenn sie behündigt worden ist. Die zweite verlangt, daß die Arbeitsordnung auf irgendeine Weise, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, Bestandteil des mit dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages werde (z. B. daß der Arbeiter bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis zum mindesten auf die Arbeitsordnung hingewiesen wird). Die dritte hält die Arbeitsordnung mit dem Erlaß (das ist nach § 134a Abs. 1 der bloße Aushang) für alle später eintretenden Arbeiter für rechtsverbindlich.

Im Interesse der Arbeiter ist natürlich zu fordern, daß die ersterwähnte Ansicht die herrschende wird. Dem Arbeiter muß möglichst deutlich vorge-

führt werden, was im Arbeitsverhältnis für Bedingungen gelten sollen; er muß über seine Rechte und Pflichten möglichst im klaren sein. Indes haben sich leider die Gerichte in ihrer Mehrzahl der zweiten Ansicht angeschlossen. Sie gehen dabei von folgenden Erwägungen aus: Der § 105 der Gewerbeordnung bestimmt: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz getroffenen Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“ Eine Uebereinkunft kann nur dann vorliegen, wenn beide Parteien ihren Willen kundgeben, sich über etwas, was ihnen beiden bekannt ist, zu einigen. Demnach könne bei bestehender Arbeitsordnung der Vorschrift dieses § 105 nur dann genügt werden, wenn dem Arbeitnehmer bekannt wird, was den Inhalt der Arbeitsordnung ausmacht. In diesem Sinne haben sich die Gewerbegerichte Frankfurt am Main, Nordhausen (24. 7. 1901) usw. ausgesprochen.

Eine Mittelstellung zwischen der ersten und zweiten Meinung nimmt folgendes Urteil des Gewerbegerichts Halle a. S. vom 28. Mai 1912 ein. Es handelt sich dabei um ca. 25 Arbeiter, die von einer Futterfuchsenfabrik plötzlich ohne Kündigung entlassen worden waren und deshalb auf eine vierzehntägige Lohnentschädigung klagten. Das Gericht entsprach ihren Forderungen. Aus den Gründen:

„Für das gewerbliche Arbeitsverhältnis gilt nach § 122 der Reichsgewerbeordnung 14tägige Kündigungsfrist, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Die beklagte Firma hat zwar darzulegen versucht, daß eine solche Vereinbarung durch den Aushang ihrer Arbeitsordnung, die Kündigungsausschluß vorsieht, erfolgt sei. Darin kann ihr jedoch nicht beigetreten werden. Denn nach § 134a der Gewerbeordnung genügt es nicht, daß die Ordnung ausgehängt wird, sondern sie muß den Arbeitern auch ausgehändigt werden, um Vertragsinhalt zu sein. Auf die Aushändigung wäre nur dann kein besonderer Wert zu legen, wenn die Kläger bei ihrem Eintritte bzw. spätestens 14 Tage vor ihrem Austritte auf die Plakate hingewiesen worden wären. Das ist aber nicht geschehen. Nach den Zeugenaussagen ist zwar erwiesen, daß die Ordnung sichtbar ausgehängt, doch steht andererseits auch fest, daß mit den Klägern über Kündigung nicht gesprochen worden ist. Demzufolge galt mangels einer besonderen Vereinbarung 14tägige Kündigungsfrist und die Kläger konnten nur unter Einhalt dieser entlassen werden, da Gründe aus § 123 der Reichsgewerbeordnung nicht vorlagen. Ihre Ansprüche waren daher, da sie auch der Höhe nach nicht bestritten worden sind, gerechtfertigt.“ (Mtenz. IV G. 215—230, 1912.)

Es ist nur zu wünschen, daß sich alle Gewerbegerichte diese Ansichten aneignen. Fr. Klees.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Unter welchen Umständen sind Versammlungen eines Vereins als öffentliche Versammlungen anzusehen?

Der Vorsitzende eines Zweigvereins des deutschen Bauarbeiterverbandes hatte im Juli 1911 auf Aufforderung des betreffenden Gauvorstandes die Mitglieder des Zweigvereins durch persönliche Benachrichtigung zu einer Versammlung zusammenberufen, in der der Gauvorstand über die zu leistenden Beiträge sprechen wollte. In der Versammlung waren 15 ortsangesessene, voll zugehörige Mitglieder anwesend. Die Versammlung war polizeilich nicht angemeldet. Von der Anklage, dieserhalb gegen das

Reichsvereinsgesetz und die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 14. April 1896 gefehlt zu haben, ist der Vorsitzende des Vereins von der Strafkammer freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. In der Regel sind Versammlungen, die von einem Verein veranstaltet und zu dem ausschließlich Mitglieder dieses Vereins zugelassen werden, als nicht öffentliche sowohl in Sachen des Vereinsgesetzes, als in dem anderer Verbotsgesetze, insbesondere der gedachten Polizeiverordnung anzusehen (vergl. Lindenberg in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 4. Aufl., Bd. I, S. 23, A. 4 zu § 5, Abs. 7 und 8). Allerdings sind Fälle denkbar, in denen auch die lediglich den Mitgliedern eines Vereins zugänglichen Versammlungen als öffentliche anzusehen sind. Dies ist im allgemeinen dann der Fall, wenn der Verein nach der räumlichen Ausdehnung des von ihm umfaßten Gebiets und der Zahl seiner Mitglieder so groß, die Organisation so lose, der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Bedingungen geknüpft und der Mitgliederbestand so wechselnd ist, daß die Mitglieder als ein bestimmt abgegrenzter Personenkreis nicht angesehen werden können. Im vorliegenden Fall ist vom Landgericht festgestellt, daß es sich um eine Versammlung in einer kleinen Stadt handelte, zu der nur ortsanfässige, voll zugehörige Vereinsmitglieder mittels persönlicher Benachrichtigung — nicht durch öffentliche Aufforderung — geladen waren und nur solche Mitglieder in geringer Zahl teilgenommen haben. Wenn auf Grund dieses Sachverhalts die Versammlung als öffentliche in Sachen der erwähnten Vorschriften nicht erachtet ist, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gesehen werden (Urteil des Kammergerichts, 1. Strafsenat, 1. S. 1161/11 vom 8. Februar 1912; mitgeteilt vom Senatspräsidenten Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin, in der Deutschen Juristen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1912, Nr. 7, S. 463.)

Strafrecht.

Eine nutzlose Beleidigungsklage gegen einen Arbeitersekretär.

Beim Arbeitersekretariat Stuttgart waren seit Jahren zahlreiche Beschwerden über eine Firma Jakob B. eingelaufen, und zwar über eigenartige Manöver beim Anlocken von Käufern, über noch mehr zu tadelndes Vorgehen beim Kauf selbst und über die Qualität der verkauften Waren. Als nun zwei Auskunftsuchende — der Vater als Gewerkschaftsmitglied — über eine Firma B. sich erkundigten, gebrauchte der Sekretär F. die weiter unten angeführten Bemerkungen, die von den Auskunftsuchenden sofort wörtlich dem Möbelhändler ausgereicht wurden. Dieser klagte wegen Beleidigung. Erst durch die Klageschrift kam heraus, daß die Auskunftsuchenden über eine Firma Karl B. Auskunft einholen wollten, die erst kürzere Zeit besteht und über die im Arbeitersekretariat keine Beschwerden vorgebracht worden waren. Nach Erkennung seines Irrtums wollte F. die Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehmen und sich zur Übernahme der Kosten bereit erklären; der angeklagte Beleidigte und sein Rechtsanwalt verlangten jedoch auch noch eine Buße für angebliche Geschäftsschädigung. Hierauf ließ F. sich nicht ein. Der von dem Möbelhändler gegen den Auskunftsuchenden angestrengte Zivilprozeß wurde zuungunsten des Händlers entschieden. Das Gericht sprach aus, daß die gelieferten Möbel mangelhaft gewesen waren.

Die Beleidigungsklage wurde abgewiesen. Das nach verschiedener Richtung interessante und wichtige Urteil lautete in der schriftlichen Ausfertigung wie folgt:

„Der Angeklagte ist Arbeitersekretär in Stuttgart, angestellt von den Gewerkschaften und hat als solcher die Aufgabe, den Arbeitern in speziellen Arbeiterfragen Rat und Auskunft zu geben. Die Gewohnheit brachte es mit sich, daß die Arbeiter auch in allgemeinen Rechtsangelegenheiten zu den Arbeitersekretären kommen und um Auskunft bitten. Auf Grund der glaubwürdigen Angaben des Zeugen Arbeitersekretärs M. . . . war erwiesen, daß die Arbeitersekretäre bis vor etwa zwei Jahren verschiedentlich um Auskunft angegangen wurden bezüglich einer Firma Jakob B. Diese Firma hatte im „Tagblatt“ längere Zeit inseriert: „Wegen zurückgegangener Verlobung zwei Federbetten, neu, zu 70 Mk. zu verkaufen“. Arbeiter glaubten hier bei irgend einer Privatperson einen günstigen Gelegenheitskauf zu machen, während die Firma Jakob Bacher eine Möbelhandlung hatte und auf die angegebene Weise Käufer anlockte, wobei sich dann nachher herausstellte, daß die Möbel mindertwertig waren. Der Zeuge G. S. jun. hatte bei dem Privatläger eine Aussteuer zu über 800 Mk. gekauft, bei der sich alsbald Mängel zeigten, weil das verwendete Holz noch nicht dürr war. Der Privatläger erklärte sich zur Ausbesserung der Möbel bereit, der Zeuge und dessen Vater aber wollten den Kauf rückgängig machen. Sie wandten sich im September 1911 an den Angeklagten um Auskunft. Der Zeuge S. sen. war Mitglied einer Gewerkschaft. Als die Zeugen dem Angeklagten den Verkäufer nannten, sagte der Angeklagte, das sei eine schlechte Adresse, da hätten sie auch auf dem — Markt kaufen können. Ueber den Bacher seien schon 50 Leute bei ihm gewesen und haben sich beklagt oder ähnlich.“

Diese Äußerung enthielt zweifellos einen schweren Angriff gegen die Geschäftsehre und damit auch gegen die soziale Stellung des Privatlägers und damit eine Beleidigung gegen § 185 evtl. auch 186 St.G.B. Der Angeklagte bringt vor, er habe gar nicht die Firma des Privatlägers treffen wollen, diese sei ihm nicht bekannt, auch sei über ihn noch nie eine Klage beim Arbeitersekretariat eingelaufen. Er habe gemeint, die Zeugen sprechen von der Firma Jakob B., über die schon viele Klagen eingelaufen seien. Diesem Schutzvordringen war der Erfolg nicht verjagt. Es wird unterstützt durch die beeidigten Aussagen des Zeugen M. und ist glaubhaft. In diesem Fall hat der Angeklagte vorsätzlich gar nicht den Privatläger beleidigt, wenn auch die Zeugen die Äußerung auf ihn bezogen haben, sondern höchstens fahrlässig. Das Reichsgericht hat in Band 19, Seite 179, Bd. 3, 384 und Bd. 2, 235 für den Fall des Irrtums des Täters über die Person des Verletzten bei Körperverletzung entschieden über die möglichen Fälle. Für den vorliegenden Fall der Beleidigung paßt keiner der vom Reichsgericht aufgeführten vollständig, weil natürlich bei Körperverletzung immer eine äußerlich sichtbare Einwirkung auf den anderen vor sich geht. Am meisten Ähnlichkeit hat der Fall mit dem vom Reichsgericht aufgeführten, der so liegt: Jemand will einen anderen schlagen, trifft diesen auch, und außerdem aber noch eine weitere Person, die er nicht treffen wollte. Diese letztere ist auch verletzt, aber höchstens fahrlässig. So ist auch im vorliegenden Fall festzustellen, daß auch der Angeklagte den Privatläger nicht vorsätzlich beleidigt hat. Es war deshalb mit der Kostenfolge des § 503 St.G.B. freizusprechen. Inwieweit der Angeklagte in Wahrung berechtigter Interessen handelte oder zu handeln glaubte, war in diesem Falle nicht nachzuprüfen.“

Der Kläger ist durch die Ueberbürdung der

jämtlichen Kosten des Verfahrens hinreichend für seine Prozeßsucht gestraft. Es mag aber ausgesprochen werden, daß die Hinterbringung von vertraulichen Neußerungen an einen Prozeßgegner, wie es hier durch ein Gewerkschaftsmitglied geschah, als sehr unerfreulich bezeichnet werden muß und hoffentlich keine Nachahmung finden wird. Bei einem weniger objektiven Gericht wäre eine Bestrafung durchaus nicht ausgeschlossen gewesen.

Stuttgart.

R. F.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Vergiftung durch nitrose Gase.

Urteil des R.V.N. Ia 1544/11. 3A vom
20. Februar 1912.

Zinngießer N. hatte beim Abbeizen von Metallbändern giftige Gase eingeatmet. 36 Stunden nach der Betriebsarbeit trat der Tod ein. Der behandelnde Arzt Dr. Kr. stellte als Todesursache Lungenentzündung fest. Die hinterbliebene Witwe war jedoch der Ansicht, daß ihr Ehemann einem Betriebsunfall, Einatmen giftiger Dämpfe, erlegen ist und erhob bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Entschädigungsansprüche. Darauf erfolgte Erhumierung der Leiche. Da jedoch die Verwesung bereits weit vorgeschritten war, war das Ergebnis ziemlich negativ. Der Prosektor Herr Dr. Gl. kam auch zu der Ueberzeugung, daß N. an Lungenentzündung verstorben sei, obwohl eine eigenliche Lungenentzündung bei der Sektion nicht zu erkennen gewesen ist, und daß der Tod mit größter Wahrscheinlichkeit in keinem Zusammenhang mit dem angegebenen Unfall vom 5. Juli 1910 stehe. Die Berufsgenossenschaft lehnte daraufhin den Entschädigungsanspruch ab. Das Saiebsgericht wies die eingelegte Verufung zurück. Der hiergegen eingelegte Rekurs hatte Erfolg. Die Witwe hatte zur Begründung des Rekurses das Gutachten eines Berliner Arztes, des Herrn Dr. Z., beigebracht, welches zu dem Schluß kam, daß der Tod des N. in ursächlichem Zusammenhang mit dem als Betriebsunfall in Anspruch genommenen Ereignis stehe. Das R.V.N. holte noch ein Obergutachten von Herrn Prof. Dr. G-r ein; es stellte diesem anheim, eventuell Herrn Prof. Dr. L. L. noch zuzuziehen. Herr Prof. Dr. G-r sagte, daß N., als er die Arbeit mit Schwefel- und Salpetersäure am 5. Juli 1910 vornahm, „sehr wahrscheinlich noch nicht an beginnender Lungenentzündung gelitten hat, sondern daß der Tod lediglich durch das Einatmen der giftigen Gase verursacht worden ist, auf welches auch die Lungenentzündung zurückzuführen ist“.

Zu dem gleichen Ergebnis kam auch Prof. L., der ein sehr umfangreiches, hochinteressantes Gutachten erstattete. Er meinte, daß der vorliegende Erkrankungsfall von den bisherigen Gutachtern, der nächsten Ursache nach, verkannt worden sei. Es handele sich um eine Vergiftung durch nitrose Gase, und zwar um einen Fall, der so zustande kam und verlief, daß man ihn in der Vorlesung geradezu als schulmäßig vortragen könne, sowohl bezüglich der chemisch-technischen als auch der klinischen Verhältnisse. Eingehend setzt nun Prof. L. auseinander, daß überall, wo Salpetersäure oder Salpetersäure und Schwefelsäure in geeigneter Konzentration auf Metalle: Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Zink, Silber, Quecksilber usw. einwirken, eine Reduktion der Salpetersäure stattfindet. Das Metall ziehe

einen Teil des Sauerstoffes an sich, gehe zuerst in Oxid und dann in salpetersäure Verbindung über.

Neben der salpetersäuren Metallverbindung entstehe Stickoxyd. Dieses farblose Gas bleibe unter den gewöhnlichen Bedingungen seines Entstehens nicht als solches unverändert. Es könnte daraus Stickstoffoxyd und Stickstofftetroxyd hervorgehen. Aber mit diesen Gasen sei der Kreis der gasigen Schädiger noch nicht erschöpft. Denn weder Stickstoffdioxyd noch das Tetroxyd blieben unverändert.

Stickstoffdioxyd verfalle mit Wasser wieder in Salpetersäure und salpetrige Säure. Gewisse toxicologische Erfahrungen legten die Annahme nahe, daß — wenn auch nur kleine — Mengen salpetriger Säure bzw. ihres Anhydrides, also des Stickstofftetroxydes, bei der Einwirkung der „nitrosen Gase“ auf den Menschen beteiligt seien. Nach alledem könnten mannigfaltige äußere Bedingungen eine fortlaufende Metamorphose der mit Luft oder Wasser bei niederen oder höheren Temperaturen oder bei verschiedenen Druckverhältnissen in Berührung tretenden Stickstoffoxyde veranlassen.

Für die praktisch toxicologischen Verhältnisse genüge es, auf diese Möglichkeiten hingewiesen zu haben, die bei dem chemischen Prozeß des Metallbeizens zur Bildung gasiger Stoffe führten, die in erster Reihe auf den Arbeiter einwirken könnten. Der Gutachter setzt nun auseinander, daß Rosenkranz die entstehenden Gase einatmen mußte, wenn nicht Vorrichtungen vorhanden waren, um sie an ihrer Entstehungsstelle abzusaugen. Solche Vorrichtungen, für die der Unternehmer nach § 120a Abs. 1 der Gewerbeordnung und nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu sorgen hat, schienen bei der von Rosenkranz bedienten Beize nicht in ausreichendem Maße vorhanden gewesen zu sein, denn auch der Zeuge G. sei ja durch die nitrosen Gase belästigt worden. Ihre hohe Giftenergie bringe es aber auch zuwege, daß selbst, wenn nur teilweise genügende Schutzmaßnahmen getroffen werden, doch noch Vergiftungen und Tod eintreten könnten. Das werde begreiflich, wenn man bedenke, daß experimentell bei Tieren durch einen höheren Gehalt als 0,05 nitrose Gase auf 1000 Raumteile Atmungsluft bereits Körperstörungen, auch solche im Blute, entstehen.“ — — Wörtlich fährt nun der Gutachter fort:

„N. war bis zu Beginn der Beizarbeit ein gesunder und arbeitsfähiger Mann. — — Am 5. Juli setzte die Gesundheitsstörung akut ein, nachdem er, wie das durch Salpetersäure veranlaßte Gelbfärb seiner Hände deutlich beweist, sehr direkt mit dem Inhalte des Beiztroges, also auch mit dessen Gasemanationen in Berührung gekommen war.

Er bekam zu Hause Erbrechen, weil auch die Magenschleimhaut durch verschluckte nitrose Gase gereizt war. —

Wie dies ferner gewöhnlich der Fall ist, setzte die Reizung der Luftwege durch die Gase primär am stärksten oben ein. Deswegen wurde anhaltender Husten ausgelöst, der sich zu Hause zu Hustenparoxysmen steigerte und, wie dies oft von Vergiftungen mit nitrosen Gasen beschrieben worden ist, mit dem Auswerfen gelbbräunlicher oder rötlicher Massen verbunden war.

Was weiter fast typisch für die Vergiftung mit nitrosen Gasen ist, nämlich ein, bis auf etwas Husten, subjektiv noch leidliches Verhalten bald nach ihrem Eindringen in die Lungen und die akute Verschlimmerung nach 5 bis 12 und mehr Stunden, war auch hier vorhanden.

Es bildete sich schließlich, wie fast immer nach diesen Vergiftungen, die Lungenentzündung heraus, die unter den Symptomen des Lungenödems ungewöhnlich schnell,

schneller als bei gewöhnlichen Lungenentzündungen, zum Tode führte.

Zu dem schnellen Zustandekommen des Todes trug hier wohl, wie man dies auch sonst bei gleichen Verlaufsarten der Vergiftung durch nitrose Gase angenommen hat und wie ich es im Tierversuch habe feststellen können, eine durch die Aufnahme von salpetriger Säure in die Blutbahn bedingte Veränderung des Blutes bei. Für kaum einen aller Vergiftungsfälle durch nitrose Gase reicht der Lungenbefund allein aus, um auf ihn allein den schnellen Tod begründen zu können.

Größere anatomische Veränderungen in Gestalt von Verätzungen werden bei der Vergiftung durch nitrose Gase beim Metallbeizen nicht erzeugt und deswegen hat auch Dr. G-l. „Verätzung und Zerstörung der Schleimhaut“ nicht finden dürfen und auch nicht gefunden. Es handelt sich bei der Einwirkung solcher reizender Gase um eine, bezüglich der Stärke, von ihrer Menge und Dauer ihrer Berührung mit den Schleimhäuten abhängige Reizung, die zu einer katarrhalischen Entzündung evtl. auch stärkeren Schwellung der Luftröhrenschleimhaut, die, wie Dr. J. richtig angenommen hat, nach dem Tode, und, wie ich beifüge, erst recht nicht nach siebentägigem Verweilen einer Leiche im Boden sichtbar zu sein braucht. Die Entzündung und Schwellung setzen sich, der Regel nach, bei diesen Vergiftungen schnell in die Tiefe fort, um schließlich, wenn die Lungenbläschen erkrankt sind, lebensbedrohlich zu werden. — Die Empfindlichkeit gegen nitrose Gase schwankt zweifellos unter verschiedenen Menschen. Neulinge in der Beizarbeit werden, weil sie sich leichter der ihnen meist nicht bekannten Gefahr aussetzen, schneller und schwerer als ältere Arbeiter akut krank und sterben. —

Es scheint, daß K. nur vorübergehend das Beizen ausgeführt hat. Die eine Stunde Arbeitszeit — reichte aus, um genug der nitrosen Gase für die tödliche Vergiftung in seinen Körper gelangen zu lassen. Seine Erkrankung wurde von ihm selbst in richtiger Schlussfolge auf dieses Gift bezogen. Er sagte es seinen Angehörigen und diese teilten schon am 6. Juli dem Dr. K. am Krankenbette mit, daß die Erkrankung „von der schlechten Arbeit“, die K. gehabt habe, abzuleiten sei. Unbegreiflich ist es, wie Dr. K., der dies selbst berichtet, weiterhin angeben konnte, daß „von Unfall nicht die Rede gewesen sei“. Die schlechte Arbeit von einstündiger, also zeitlich genau begrenzter Dauer, stellt die Ursache eines echten Unfalles dar, und der Tod des K. ist mit Sicherheit als eine durch die Einatmung von nitrosen Gasen veranlaßter Unfalltod anzusehen.“

Karl Weiß.

Verschiedenes.

Armenunterstützung und Staatsangehörigkeit.

Grundsatz des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, daß jedem Angehörigen eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit verliehen werden muß, wenn er nachweist, daß er sich in diesem Staate niedergelassen hat. (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.) Dieser Grundsatz erleidet eine Einschränkung: Die Aufnahme in den Staatsverband kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Verjagung des Aufenthalts nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind. Das Freizügigkeitsgesetz gibt den Gemeinden das Recht, einen Zugezogenen abzuweisen, wenn die Gemeinde nachweisen kann, „daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und

wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält“. Stellt sich vor Erwerb des Unterstüßungswohnsitzes die Notwendigkeit einer Unterstüßung aus öffentlichen Mitteln ein, so kann, wenn die Gemeinde nachweist, „daß die Unterstüßung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist“, die Fortsetzung des Aufenthalts verjagt werden. Sobald also die Gründe für die Abweisung oder Ausweisung gegeben sind — die die Gemeinde zu beweisen hat — kann auch von der staatlichen Behörde die Aufnahme in den Staatsverband verweigert werden. Unterstüßungen, die lange Zeit zurückliegen, können die Verjagung der Aufnahme in den Staatsverband nicht begründen. So hat das preußische Oberverwaltungsgericht im Jahre 1909 in der Streitsache des Steinmehrs Sch. gegen den Regierungspräsidenten zu Wiesbaden entschieden. Der Kläger, ursprünglich bayerischer Staatsangehöriger, hatte seit 1897 seinen Wohnsitz in Frankfurt a. M. Solange er nicht die preußische Staatsangehörigkeit erwarb, blieb ihm als Bayern auch der Unterstüßungswohnsitz verjagt. In den ersten Jahren seines Frankfurter Aufenthalts, bis 1902, erhielt er häufiger Unterstüßung aus öffentlichen Mitteln, fast ausschließlich aber in Form von Krankenhaus- und Anstaltspflege, die wegen epileptischen Leidens häufig notwendig war. Von 1901 bis 1903 bezog Sch. auch Invalidentrente. Später besserte sich sein Zustand und er arbeitete fast ständig. Trotzdem wurde ihm im Jahre 1909 von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden die Aufnahme in den preußischen Staatsverband verweigert, weil er nicht hinreichende Kräfte besäße, um sich den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Der hiergegen gerichteten Klage entsprach das Oberverwaltungsgericht und verurteilte den Regierungspräsidenten zur Erteilung der Aufnahmeurkunde. Aus den Gründen dieser Entscheidung, in denen auch die Beweispflicht der Behörde für die von ihr behaupteten Verjagungsgründe betont wurden, seien hier die wesentlichsten mitgeteilt:

„Der Kläger hat bestritten, daß er nicht hinreichend Kräfte besäße, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, es muß ihm daher das Gegenteil nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis läßt sich aber aus den von dem beklagten königlichen Regierungspräsidenten vorgelegten Akten nicht erbringen. Nach dem Inhalt dieser Akten leidet der Kläger allerdings an Epilepsie. Im Jahre 1902 ist er mehrmals auf der Straße von Krämpfen befallen worden und hat in das Städtische Krankenhaus gebracht werden müssen, wo er auf öffentliche Kosten verpflegt worden ist. . . Auch in den Jahren 1907 und 1908 ist er wiederholt, zum Teil längere Zeit hindurch, krank und erwerbsunfähig gewesen, seine Behandlung und Verpflegung ist aber während dieser Zeit stets auf Kosten der Allgemeinen Ortskrankenkasse erfolgt. Dem Armenverbande ist er seit dem Jahre 1902 nicht mehr zur Last gefallen, hat auch die im Jahre 1902 erwachsenen Kosten seiner Verpflegung im Krankenhause zum Teil erstattet. Alles dies zeigt, daß der Kläger, welcher nach seiner nicht bestrittenen Angabe einen Wochenlohn von 30 bis 35 M. bezieht und sich . . . in einem ständigen Arbeitsverhältnis befindet, seit dem Jahre 1902 imstande gewesen ist, sich durch seine Arbeit den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Mit hin mußte . . . dem Klageantrage stattgegeben werden.“ (Entscheidung des O.V.G. vom 25. Mai 1909, I. A. 9. 09.)

J. H.